

Vorlageart: Berichtsvorlage
Federführung: Kinder, Jugend und Familie
Verantwortung: Herr Roth, Herr Schmidt

Tätigkeitsbericht der Oberhausener Erziehungsberatungsstellen 2023

Beratungsfolge

11.09.2024 Jugendhilfeausschuss

Kenntnisnahme

Bezug

Kein Bezug

Sachverhalt

- 1 Mit dem als Anlage beigefügten Tätigkeitsbericht geben die Psychologische Beratungsstelle
- 2 der Stadt Oberhausen, die Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes und die
- 3 Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen einen
- 4 Überblick über ihre beraterische und therapeutische Arbeit für Kinder, Jugendliche, junge
- 5 Erwachsene und Eltern des Jahres 2023.

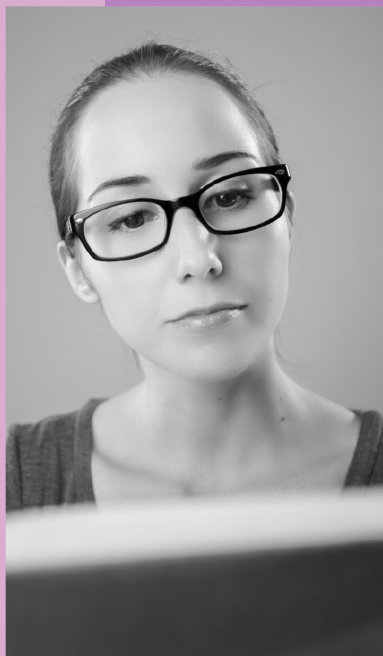
Anlage/n

- 1 - Tätigkeitsbericht 2023

2023 Tätigkeitsbericht

Erziehungsberatungsstellen

- Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes
- Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen der Diakoniewerk Oberhausen gGmbH
- Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern der Stadt Oberhausen



Oberhausen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1 Vorstellung der drei Oberhausener Erziehungsberatungsstellen	3
1.a Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Oberhausen	3
1.b Diakoniewerk Oberhausen gGmbH - Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen	5
1.c Psychologische Beratungsstelle der Stadt Oberhausen	7
2 Rechtliche Grundlagen der Arbeit	9
2.a Kindeswohlgefährdung und Gefahren einschätzung	10
2.b Reform des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)	12
3 Exemplarischer Ablauf einer Therapie/Beratung	15
3.a Zugangswege	15
3.b Anmeldung	15
3.c Wartezeit	16
3.d Fragestellungen/Grund der Anmeldung/mehrfachbelastete Familien.....	16
3.e Ablauf der Therapie/Beratung	18
4 Präventive Maßnahmen	20
4.a Erziehungsberatungsstellen als Baustein der Frühen Hilfen.....	21
5 Spezielle Angebote, Gruppenangebote und Projekte	22
5.a Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Oberhausen	22
5.b Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen	25
5.c Psychologische Beratungsstelle der Stadt Oberhausen	29
6 Kooperation mit Familienzentren/Kindertageseinrichtungen und Schulen	37
7 Therapie und Beratung von Familien mit Migrationshintergrund	38
8 Trauma und Flucht – Erziehungsberatung im Netzwerk der Hilfen.....	40
9 Trennung und Scheidung	42
9.a Trennung und Scheidung.....	42
9.b Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren: Hochkonfliktliche Eltern	43
10 Landesstatistik	46
11 Netzwerkarbeit	53
12 Abbildungsverzeichnis	56

13	Rechtsquellenverzeichnis.....	57
13.a	Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)	57
13.b	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)	63
14	Literaturverzeichnis	65
15	Glossar.....	66
16	Impressum	67

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch in diesem Jahr möchten wir Sie auf den folgenden Seiten über die Tätigkeit der Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Oberhausen (EB-CV), der Evangelischen Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen der Diakoniewerk Oberhausen gGmbH (EV-BST) und der Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern der Stadt Oberhausen (PB) informieren.

Nachdem Ihnen im letzten Jahr der Statistikbericht der drei Erziehungsberatungsstellen (EB) zur Verfügung gestellt wurde, liegt Ihnen in diesem Jahr der umfassende Tätigkeitsbericht für das Jahr 2023 in der bekannten Form vor.

Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und (werdende) Eltern haben die Möglichkeit, kostenfrei die Angebote der drei EB in Anspruch zu nehmen. Die EV-BST bietet, ebenfalls kostenfrei, auch Paar- und Lebensberatungen für Alleinstehende oder Paare an, die keine Kinder oder noch keine Kinder haben, beziehungsweise deren Kinder das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Um auf die unterschiedlichen Lebenswelten der Ratsuchenden reagieren zu können, müssen sich die EB immer wieder den veränderten Fragestellungen anpassen. Somit werden die Unterstützungsangebote bedarfsgerecht und sozialraumorientiert kontinuierlich angepasst. Von daher erhebt dieser Bericht keinen Anspruch auf Vollständigkeit, gibt jedoch einen sehr intensiven Einblick in die vorhandenen therapeutischen und beraterischen Angebote in den drei EB.

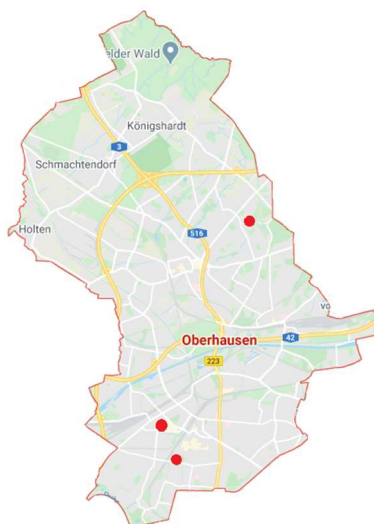


Abbildung 1: Lage der drei Oberhausener Erziehungsberatungsstellen im Stadtgebiet

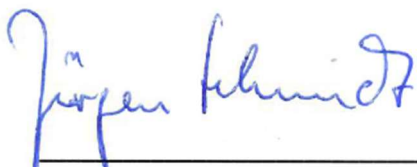
Die Aufgabe der drei EB ist es, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie die Erziehungskompetenz der Erziehungssorgeberechtigten zu unterstützen und zu fördern. Die Spannweite der Angebote reicht von einer Informationsvermittlung (zum Beispiel auch im Rahmen eines Elternnachmittages oder einer Projektwoche) über Erziehungsberatungen (gegebenenfalls auch pädagogische Beratungen – gemeinsame Reflektion von spezifischen Situationen) bis hin zu psychotherapeutischen Angeboten (zum Beispiel in der Kinder- und Jugendlichentherapie).

Im Rahmen von offenen Angeboten, wie beispielsweise Elternnachmittage in Kindertageseinrichtungen und Familienzentren, werden niedrigschwellige Zugänge in Beratung und Therapie in den jeweiligen Häusern geschaffen. Auch die Anmeldungen und Terminvergaben sind sehr niedrigschwellig gehalten, um das Angebot der drei EB für die Ratsuchenden so leicht wie möglich zugänglich zu halten und Schwellenängste

abzubauen. Die drei EB unterliegen der Schweigepflicht und schaffen auch für konflikthafte Themen einen sicheren Gesprächsrahmen.

Die EB arbeiten mit Familien aus dem Oberhausener Stadtgebiet zusammen und bieten ihre Unterstützung quasi 212.818¹ Oberhausener Bürgerinnen und Bürgern an.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen.



Jürgen Schmidt

Beigeordneter

Dezernat 3/Familie, Schule, Integration und Sport

¹ Stand zum 31.12.2023, Stadt Oberhausen – Bereich Statistik

1 Vorstellung der drei Oberhausener Erziehungsberatungsstellen

Im Folgenden werden Ihnen die Eckdaten wie Lage, Personalausstattung etc. der drei Oberhausener EB vorgestellt. Im Rahmen der Erziehungsberatung sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind, zusammenarbeiten². Dieser Maßgabe der Multiprofessionalität wird in allen drei Oberhausener EB Rechnung getragen. Die Personalstrukturen werden in Vollzeitäquivalenten (VzÄ) berechnet und angegeben.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dem Fließtext von `den Eltern` gesprochen. In den meisten Fällen erfolgt eine Anfrage an die drei EB über die (leiblichen) Eltern. Aber auch Alleinerziehende sowie alle anderen Erziehungssorgeberechtigten können sich selbstverständlich vertrauensvoll an die Oberhausener EB wenden, ebenso Jugendliche ab 14 Jahre.

Multiprofessionalität

1.a Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Oberhausen



Caritasverband
Oberhausen e.V.

Abbildung 2: Logo des
Caritasverbandes Oberhausen
e.V.

Die EB-CV wurde 1975 gegründet.

Eine zeitgemäße Förderung der Erziehung ist Kerngedanke der Erziehungsberatungsstelle.

Sie hat es sich zur Aufgabe gemacht, die sogenannte `Komm-Struktur` durch aufsuchende Arbeit zu erweitern. Das heißt, sie geht auch vermehrt durch ihre Angebote dorthin, wo Eltern und Kinder sich im Alltag aufhalten:

- in die Schulen
- in die Familienzentren (FamZ) (Mobile Erziehungsberatung)
- in Frühförderstellen
- in anderen Diensten des Trägers, wie dem Pflegekinderdienst, der ambulanten Jugendhilfe oder der allgemeinen Sozialberatung



Abbildung 3: Lage der EB-CV

Die EB-CV arbeitet auf verhaltenstherapeutischer, systemischer und lerntherapeutischer Grundlage mit Kindern und ihren Familien.

Die EB-CV hilft mit:

- Erziehungsberatung bei allen Fragen der Erziehung in der Familie
- Lern- und Leistungsdiagnostik
- Behandlung von Schulproblemen
- Familiendiagnostik
- Lösungsorientierte Familientherapie zur Verbesserung der Kommunikation in der Familie
- Trennungs- und Scheidungsberatung

² Vgl. § 28 SGB VIII

- Mediation für Eltern zur Einigung bei Sorge- und Umgangsregelungen

Personalausstattung

Das multiprofessionelle Team der Erziehungsberatungsstelle hält gemäß der gesetzlichen Vorgaben unterschiedlichste Grund- und Zusatzqualifikationen vor.

Im Hause der EB-CV werden folgende Grundqualifikationen

- M.Sc. Psychologe
- Diplom Pädagogin
- Diplom Sozialwissenschaftler

und folgende Zusatzqualifikationen

- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut
- Lerntherapeutin
- Mediatorin
- Kinderschutzfachkraft
- Systemische Beraterin

vorgehalten.

Die Fachkraftstellen werden vom Landschaftsverband bezuschusst und umfassen 3,25 VzÄ. Das Fachteam wird von 2 Verwaltungsfachkräften mit 1,00 VzÄ unterstützt. Die Stellen der Verwaltungskräfte werden ebenfalls vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) bezuschusst.

Herr Tekolf verließ im letzten Jahr die Beratungsstelle in den passiven Teil seiner Altersteilzeit. Wir danken ihm für seine langjährige Arbeit in unserer Beratungsstelle.

Lage im Oberhausener Stadtgebiet

Die EB-CV befindet sich in direkter Nachbarschaft des BERO Centers im Stadtteil Oberhausen-Lirich. Sie ist mit den Buslinien 935, 939, 955, 961, 966, 995, SB91, SB93, SB94, SB97 und SB98 zu erreichen.

1.b Diakoniewerk Oberhausen gGmbH - Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen



Abbildung 4: Logo der DWO gGmbH

Die EV-BST ist eine Erziehungs- und Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle (EFL) der Diakoniewerk Oberhausen gGmbH (DWO).

Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt der DWO.

Trägerwechsel durch die Gründung der DWO im Jahre 2022

Im Jahr 2022 hat sich das Diakonische Werk und die Evangelische Jugendhilfe zur DWO zusammengeschlossen. Infolgedessen hat es auch für die Evangelische Beratungsstelle einen Trägerwechsel in die neu gegründete DWO gegeben.



Abbildung 5: Lage der EV-BST

Neue Vereinbarung zwischen der Stadt Oberhausen und der DWO

Die Verhandlungen zwischen der Stadt Oberhausen und der DWO konnten im Jahr 2022 mit einem neuen Vertrag abgeschlossen werden. Dieser beinhaltet auch eine detailliertere Leistungsbeschreibung der Arbeit der Evangelischen Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensberatung.

Die Beratungsstelle wird weiterhin für ihre Arbeit als integrierte Beratungsstelle - auch in der Zusammenarbeit mit den anderen Beratungsstellen und im Netzwerk der Stadt Oberhausen - gefördert.

Personalausstattung

Die DWO hält für ihre Erziehungs- und EFL-Beratung ein multidisziplinäres Team von 3 festangestellten Fachkräften vor. Insgesamt stehen mit drei Teilzeitstellen 2,42 VZÄ für Therapien und Beratungen zur Verfügung.

Die Grundausbildungen - Diplom-Sozialpädagogik oder Diplom-Psychologie - werden durch vielfältige Zusatzqualifikationen ergänzt. Allen Fachkräften gemein ist eine systemische/familientherapeutisch -beraterische Ausbildung, welche auch seit langer Zeit die Grundlage der therapeutischen undberaterischen Arbeit in der EV-BST darstellt.

Darüber hinaus werden die Therapeutinnen und Therapeuten in ihrer Arbeit durch die Verwaltungsfachkraft (in Teilzeit) unterstützt.

In der EV-BST werden folgende Grundqualifikationen

- Diplom-Sozialpädagogik
- Diplom-Psychologie

und folgende Zusatzqualifikationen

- Systemische Familienberatung und Familientherapie
- Systemische Paartherapie
- Marte Meo Trainerin
- Fachkraft für medienpädagogische Elternarbeit
- Ehe,- Familien- und Lebensberater
- Online Beratung
- Zertifizierte Kinderschutzfachkraft

vorgehalten.

Seit dem 01.01.2022 konnten wir Herrn Klaß zur Mitarbeit in unserer Beratungsstelle gewinnen.

Herr Klaß bereichert das Angebot unserer Beratungsstelle u.a. durch seine Medienberater-Kompetenz im Bereich unserer Erziehungs-, Partnerschafts-, und Lebensberatungsstellenarbeit.

Im Jahr 2023 wurden eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter der EV-BST zu zertifizierten Kinderschutzfachkräften ausgebildet.

Zuständigkeit/Lage und Einzugsgebiet

Die EV-BST liegt in der Oberhausener City nicht weit vom Altmarkt auf der Grenzstraße 73 C.

Somit ist sie aus dem gesamten Stadtgebiet gut zu erreichen und stellt ihr Beratungsangebot, wie die beiden anderen Beratungsstellen auch, allen Oberhausener Bürgern zur Verfügung. Sie ist mit den Buslinien SB94, 908 und 976 zu erreichen.

therapeutische und
beraterische Fachkräfte

1.c Psychologische Beratungsstelle der Stadt Oberhausen



Abbildung 6: Logo der PB

Die PB ist Bestandteil der Stadtverwaltung Oberhausen.

Hierbei ist die PB ein Sachgebiet des Fachbereichs Beratung (FB 3-1-20) und Teil des Bereich 3-1/Kinder, Jugend und Familie. Der Bereich 3-1 ist Bestandteil des Dezernates 3/Familie, Schule, Integration und Sport.

Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt der Fachbereichsleitung des Fachbereiches Beratung.

Personalausstattung

Das multiprofessionelle Team der PB wird durch freie Fachkräfte unterstützt. Auch die freien Fachkräfte verfügen über unterschiedlichste Grund- und Zusatzqualifikationen und entsprechen so dem Grundgedanken der Multiprofessionalität.

Im Hause der PB werden folgende Grundqualifikationen

- Diplom Heilpädagogik
- Diplom Pädagogik
- Diplom Psychologie
- Diplom Sozialarbeit
- Diplom Sozialwissenschaft

und folgende Zusatzqualifikationen

- Kinder- und Jugendlichen Psychotherapie
- Spieltherapie
- Supervision
- Systemische Familientherapie
- Systemische Kinder- und Jugendlichen Psychotherapie
- Systemische Traumatherapie
- Trauerbegleitung
- Zertifizierte Kinderschutzfachkraft

vorgehalten.

Des Weiteren wird das Team von einer Verwaltungsfachkraft mit der Zusatzausbildung zur Teamassistentin unterstützt.

Im Jahr 2022 konnte, in Kooperation mit dem FB 3-1-40/Erzieherische Hilfe, eine Fortbildungsreihe begonnen werden, die im Jahre 2023 mit der Zusatzqualifikation 'zertifizierte Kinderschutzfachkraft' abgeschlossen werden konnte. Alle Kolleginnen und Kollegen der PB, die noch nicht über diese Zusatzqualifikation verfügten, konnten erfolgreich an der Fortbildungsreihe teilnehmen.

Im Jahr 2023 ist eine Kollegin aus der Elternzeit zurückgekehrt.



Abbildung 7: Lage der PB

Grundausbildung

Die PB hat mit Datum vom 22.12.2021 von Seiten des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW (MKJFGFI) den Zuschlag für den Ausbau des spezialisierten Beratungsangebotes bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen erhalten. Die mit Landesmitteln geförderte Vollzeitstelle (1,0 VzÄ) konnte zum 01.01.2023 durch eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin erstmalig besetzt werden (siehe Kapitel 5 – Spezielle Angebote, Gruppenangebote und Projekte).

Die Leitung der PB und des Fachbereichs 3-1-20/Beratung ist mit Daniel Post besetzt. Hier sind 0,33 VzÄ für die Leitung des Fachbereiches 3-1-20/Beratung, 0,33 VzÄ für die Leitung der PB und 0,33 VzÄ für die therapeutische und beraterische Arbeit angesetzt worden.

Im Jahre 2023 konnten $\approx 6,06$ VzÄ an Fachkraftstellen für die therapeutische und beraterische Arbeit, außerhalb des Aufgabenfeldes der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt, vorgehalten werden. Bei voller Ausschöpfung aller Stellen, sind in der PB die Fachkräfte mit 6,33 VzÄ für die therapeutische und beraterische Arbeit, ebenfalls außerhalb des Aufgabenfeldes der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt, eingesetzt.

Darüber hinaus wird das Team durch freie Fachkräfte mit einem Umfang von $\approx 1,01$ VzÄ in der täglichen Arbeit unterstützt.

Somit werden in der PB insgesamt $\approx 7,34$ VzÄ, außerhalb des Aufgabenfeldes der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt, für die therapeutische/beraterische Arbeit vorgehalten. Im Jahre 2023 waren, wie oben beschrieben, $\approx 7,07$ VzÄ durch Fachkräfte besetzt.

Im Jahre 2023 hat eine Praktikantin ihr Pflichtpraktikum während des Studiums der Sozialen Arbeit absolviert.

De Kollegin sei an dieser Stelle für ihr Engagement und ihre Zeit gedankt.

Lage im Oberhausener Stadtgebiet

Die PB liegt im Oberhausener Norden auf der Schwarzwaldstr. 25 - 27, im Stadtteil Tackenberg. Das Haus ist mit den Buslinien SB 92, SB 93, 961, 953 und 979 aus dem gesamten Stadtgebiet gut zu erreichen.

2 Rechtliche Grundlagen der Arbeit

Die Tätigkeiten der Erziehungsberatungsstellen basieren auf dem

§ 28 – Erziehungsberatung - SGB VIII,

in Verbindung mit den

- §§ 16 – Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie,
- 17 – Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung,
- 18 – Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts,
- 20 – Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
- 27 – Hilfe zur Erziehung,
- 35a – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,
- 36 – Mitwirkung, Hilfeplan,
- 36a Abs.2 – Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung und
- 41 – Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung - SGB VIII.

Der originäre Arbeitsauftrag für die Erziehungsberatungsstellen ergibt sich aus dem § 28 SGB VIII Erziehungsberatung.

„Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.“³

§ 28 SGB VIII

Mit der Auflage des `Qualitätsstandards für die Erziehungs-, Familien- und Jugendberatung „QS EB“ legte die bke im Jahr 2022 die Fortschreibung des `Qualitätsprodukt Erziehungsberatung „QS 22“ vor.

Bezüglich der Berechnung des Planstellenbedarfs verweist die Stellungnahme der bke auf die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Landesjugendministerkonferenz. Diese besagt, dass mindestens vier Fachkräfte für je 10.000 unter 18 Jährige in dem Einzugsgebiet als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vorgehalten werden sollen.⁴

4 Fachkräfte
je 10.000
Minderjähriger

Nach dieser Empfehlung müssten für eine bedarfsgerechte Deckung, ≈14,46 VzÄ an Fachkräften vorgehalten werden.

Die EB-CV hält ≈3,25 VzÄ, die EV-BST hält ≈2,42 VzÄ und die PB hält, ≈7,07 VzÄ für die Tätigkeit außerhalb der spezialisierten Beratung bei sexualisierte Gewalt an Kindern

³ § 28 SGB VIII

⁴ Vgl. bmfsfj, QS EB – Qualitätsprodukt Erziehungsberatung, 2022, 42 f.

und Jugendlichen vor (siehe Kapitel 1 – Vorstellung der drei Oberhausener Erziehungsberatungsstellen). In VzÄ halten die drei Oberhausener EB somit insgesamt $\approx 12,74$ VzÄ vor. Dieser Zahl stehen 36.138 unter 18-Jährige in Oberhausen gegenüber⁵.

Somit sind die drei EB mit $\approx 1,72$ VzÄ unterausgestattet.

Zahlen EB-CV:	3,25 VzÄ
Zahlen EV-BST:	2,42 VzÄ
Zahlen PB:	7,34 VzÄ (in 2023: 7,07 VzÄ)
Gesamt:	13,01 VzÄ (in 2023: 12,74 VzÄ)

Eine Umsetzung dieses Standards erscheint nur realistisch, wenn sich, über die Kommune hinaus, Bund und Land stärker an der Förderung der EBs beteiligen würden.

2.a Kindeswohlgefährdung und Gefahreneinschätzung

Da die EB nach den Vorschriften des SGB VIII arbeiten, greift als Träger der Jugendhilfe auch der § 8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, SGB VIII, der in Abs. 4 besagt:

§ 8a SGB VIII

„(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die

⁵ Stand zum 31.12.2021, Stadt Oberhausen – Bereich Statistik

Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“⁶.

Wenn in den Beratungs- und Therapiegesprächen eine Gefährdung des Kindeswohls wahrgenommen/vermutet wird, wird mit dem multidisziplinären Team und einer aus dem Team gestellten insoweit erfahrenen Fachkraft – in Fragen der Kindeswohlgefährdung – eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen.

Des Weiteren werden die Therapeuten und Therapeutinnen von anderen Institutionen als insoweit erfahrene Fachkräfte entsprechend des § 8a – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, SGB VIII (s.o.) bei einer Gefahreneinschätzung hinzugezogen.

Durch die Definition in § 8b Abs. 1 – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, SGB VIII,

„(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“⁷

können auch Personengruppen, die nicht im Rahmen des SGB VIII mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, wie z. B. Berufsgeheimnisträger und Berufsgeheimnisträgerinnen (Ärzte und Ärztinnen, Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen etc.), Lehrer und Lehrerinnen, Trainern und Trainerinnen u. a. eine insoweit erfahrene Fachkraft als Unterstützung bei einer Gefährdungseinschätzung anfragen.

Wenn die Unterstützung von Seiten der EB bzw. von Seiten der anfragenden Institution in Bezug auf eine Abwendung einer Kindeswohlgefährdung nicht ausreicht, ist auf eine weiterführende Hilfe, z. B. gewährt über die Erzieherische Jugendhilfe, hinzuwirken. Sind die Eltern nicht gewillt, aktiv an einer Abwendung der Kindeswohlgefährdung mitzuarbeiten, bzw. kann davon ausgegangen werden, dass ein Einbeziehen der Eltern in die Gefahreneinschätzung zu einer weiteren Gefährdung des Kindeswohles führt, so wird der Fachbereich (FB) Erzieherische Hilfen über die (vermutete) Gefährdung, auch ohne das Einverständnis der Eltern, informiert.⁸

Abwendung einer
Kindeswohlgefährdung

⁶ § 8a SGB VIII

⁷ § 8b SGB VIII

⁸ Vgl. bke - 2/12 – Informationen für Erziehungsberatungsstellen

2.b Reform des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Zum 10.06.2021 trat das überarbeitete KJSG in Kraft. Die Veränderungen der Novelle betreffen auch die EBs. Die umfangreichste Änderung ist dem §20 SGB VIII zu entnehmen, der besagt:

„(1) Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn

- 1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,*
- 2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,*
- 3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und*
- 4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.*

(2) Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach Absatz 3 Satz 2 abgeschlossen wurde, können bei der Betreuung und Versorgung des Kindes auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Die Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes sollen sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.

(3) § 36a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme insbesondere zugelassen werden soll, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. In den Vereinbarungen entsprechend § 36a Absatz 2 Satz 2 sollen insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten sichergestellt werden.“⁹

Somit wurde im Zuge der SGB VIII-Reform vom 10.06.2021 ein Rechtsanspruch auf Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) in Verbindung

§20 SGB VIII

Betreuung und
Versorgung des Kindes
in Notsituationen

⁹ § 20 SGB VIII

mit dem niedrigschwelligen Zugang, insbesondere über die Erziehungsberatung eingeführt.

Die niedrigschwellige Inanspruchnahme ist daran gebunden, dass die Hilfe in Notsituationen von einer Erziehungsberatungsstelle oder vergleichbaren Institution angeboten oder vermittelt wird. Dazu ist eine entsprechende Vereinbarung nach § 36a Abs. 2 SGB VIII zwischen dem Träger der Erziehungsberatungsstelle und dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe Voraussetzung. Mit dieser Verbindung von § 20 SGB VIII mit § 28 SGB VIII wurde die zentrale Rolle der Erziehungsberatung im Hilfesystem wahrgenommen und gestärkt.

Die Sicherung der Qualität und die Bedarfsgerechtigkeit der unmittelbar zugänglichen Leistungen wird im Rahmen der SGB VIII-Reform mit der Jugendhilfeplanung verknüpft (§ 80 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 SGB VIII). Das bedeutet für die Erziehungsberatungsstellen, dass sie, bzw. ihre Träger, sich aktiv in die Jugendhilfeplanung einbringen. Unabhängig von der Neufassung von § 20 SGB VIII betrifft dies auch die Fördervereinbarungen für die Leistung nach § 28 SGB VIII allgemein.

In welcher Art diesen Anforderungen in Oberhausen, ggfs. durch die drei EBs, begegnet werden kann, wird in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretungen der drei Oberhausener EBs, sowie weiteren Vertretungen des Bereiches 3-1 Kinder, Jugend und Familie erarbeitet.

Von Seiten der bke und des LVR wurden bereits erste Schulungen und Fachtage angeboten.

Die Veränderungen des SGB VIII wurden, in Bezug auf Förderung eines stärkeren und wirksameren Kinderschutzes, durch die Einführung des Landeskinderschutzes NRW zum 13.04.2022 zum Teil noch enger gefasst.

Pflegeeltern haben im Zuge der SGB VIII-Reform gemäß § 37a SGB VIII einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Zur Sicherung der Rechte von Pflegekindern und deren Schutz werden auf struktureller Ebene Konzepte entwickelt (§ 79a SGB VIII), die nach § 37a Abs. SGB VIII an das individuelle Pflegeverhältnis angepasst werden. An der Ausgestaltung wird sowohl die Pflegefamilie als auch das Kind, bzw. die/der Jugendliche beteiligt.

Die Hilfen für junge Volljährige (Careleaver), erhalten nach dem reformierten § 41 SGB VIII eine höhere Verbindlichkeit, bleiben aber daran geknüpft, dass eine „selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet“¹⁰ ist. Bereits abgeschlossene Hilfen können wiederaufgenommen werden, wenn der Bedarf gegeben ist. Die drei Oberhausener EB leisten weiterhin entsprechende niedrigschwellige Beratungsangebote auf freiwilliger Basis für junge Volljährige.

‘Careleaver’

¹⁰ § 41 SGB VIII

In vielen Feldern sind die drei EBs aufgrund ihrer Grundausrichtung bereits gut vorbereitet, bzw. erfüllen bereits nun geltende gesetzliche Maßstäbe (z. B. Netzwerkarbeit).

Ein zentraler Bereich der SGB-VIII-Reform ist die inklusive Lösung mit dem Ziel der Hilfen aus einer Hand für alle Kinder und Jugendlichen, ob mit oder ohne Beeinträchtigungen. Im Gesetz ist ein dreistufiger Umsetzungsprozess bzgl. der inklusiven Lösung bis 2028 vorgesehen.

Die Beratungsstellen entwickeln seit längerer Zeit die inklusive Ausrichtung ihrer Arbeit in einem umfassenden Sinn weiter. In der Einzelberatung ebenso wie bei den präventiven Angeboten werden die Belange von Familien in besonderen Lebenslagen, die z.B. durch die Behinderung eines Familienmitglieds gegeben ist, verstärkt mitberücksichtigt. In § 79a SGB VIII ist zur Qualitätsentwicklung

„...die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen...“¹¹

aufgenommen worden. Das heißt für Erziehungsberatungsstellen, dass die Barrierefreiheit im Rahmen der Förderung weiter vorangebracht wird.

Die Chance, im Rahmen der Prävention auf bestimmte Gruppen der Bevölkerung gezielt zuzugehen, kann gut genutzt werden, um die Inklusion noch weiter voranzubringen und Familien, in denen ein Kind, oder ein/e Erziehungssorgeberechtigte/r bzw. beide Erziehungssorgeberechtigten von Beeinträchtigungen betroffen sind, zu signalisieren, dass Erziehungsberatung auch für ihre Anliegen offen ist. Familien mit beeinträchtigten Kindern sind in erster Linie Familien. In bestimmten Situationen wird über die vorhandene Kompetenz in der Familienberatung hinaus auch Spezialwissen notwendig sein. Dadurch kann im Team für einzelne Fachkräfte oder fallbezogenen Fortbildungs- und Supervisionsbedarf entstehen.

Eine umfassende Umsetzung der Inklusion bedeutet für die Erziehungsberatungsstellen, dass sie für alle Familien gleichermaßen erreichbar sind und es keine Einschränkungen bei der Inanspruchnahme gibt. Dies war bereits in der Vergangenheit und wird auch in der Zukunft ein wichtiger Pfeiler unserer Arbeit. Im Rahmen der weiteren Umsetzung ist den Beratungsstellen daran gelegen, mögliche Barrieren zu identifizieren und bei Bedarf entsprechende Fortbildungsangebote für die Mitarbeiterschaft zu initiieren um diese Barrieren abzuschaffen.

Inklusion

¹¹ § 79a SGB VIII

3 Exemplarischer Ablauf einer Therapie/Beratung

Im Folgenden werden kurz die Kontaktaufnahmen zu den Erziehungsberatungsstellen sowie der Ablauf einer Therapie/Beratung exemplarisch umrissen.

3.a Zugangswege

Die Zugangswege zu den Oberhausener EB sind sehr vielfältig. Alle Eltern, die in Oberhausen wohnhaft sind, haben ein Anrecht auf eine Hilfestellung in allen Fragestellungen des familiären Zusammenlebens. Ebenfalls dürfen sich Jugendliche ab ca. 14 Jahren ohne das Wissen der Eltern an die EB wenden. Darüber hinaus haben Fachkräfte, wie z. B. Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte aus der Erzieherischen Jugendhilfe, die Möglichkeit, Beratungsangebote für sich in Anspruch zu nehmen.

Die EV-BST kann auch tätig werden, sofern (noch) keine Kinder - oder keine Kinder mehr im Alter unter 22 Jahren - mit im elterlichen Haushalt wohnhaft sind.

Die Ratsuchenden melden sich auf Eigeninitiative telefonisch an. Auf welche Art und Weise die Ratsuchenden auf das Unterstützungsangebot aufmerksam geworden sind, ist unterschiedlich. Dies kann durch das Internet, die örtliche Presse, Mund zu Mund - Propaganda oder Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern, wie z. B. Ärztinnen und Ärzte, niedergelassene Therapeutinnen und Therapeuten, FamZ/KiTa's, Schulen aber auch durch Fachkräfte aus der Erzieherischen Jugendhilfe erfolgen.

Therapie und Beratung erfolgen für die Ratsuchenden kostenfrei und vertraulich.

Die Zusammenarbeit mit den EB erfolgt freiwillig. Der Grundsatz der Freiwilligkeit ist eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende therapeutische Arbeit mit den Ratsuchenden. Es bedarf einer eigenbestimmten Haltung, um sich auf einen Therapieprozess einlassen zu können und sich mit seinen persönlichen Anliegen und Themen öffnen zu können. Dies beinhaltet auch den eigenen Veränderungswunsch und die Motivation, an sich selbst arbeiten zu wollen.

Eine Therapie unter Zwangskontext, weil die Ratsuchenden z. B. vom Gericht die Auflage der Vorsprache in einer der Oberhausener EB erhalten haben, wird angenommen, wenn die Ratsuchenden einer Zusammenarbeit zustimmen und mit Unterstützung der Therapeutinnen und Therapeuten einen eigenen Auftrag formulieren können (siehe Kapitel 9 – Trennung und Scheidung).

3.b Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt in der Regel telefonisch über das Sekretariat. Die Verwaltungsfachkraft/Teamassistentin nimmt die ersten Daten gemeinsam mit den Ratsuchenden auf. Hierbei ist besonderes Fingerspitzengefühl erforderlich. Oftmals fällt es den Ratsuchenden schwer, am Telefon ihre persönlichen Daten preis zu geben.

über 22 Jahre

freiwillige
Zusammenarbeit

Für die Therapeutinnen und Therapeuten sind diese ersten Informationen wichtige Hinweise für die Verteilung der Anfragen im multiprofessionellen Team.

3.c Wartezeit

In der Regel kann ein Ersttermin nach spätestens 4 Wochen angeboten werden.

Bei Anfragen, die das Kindeswohl betreffen, halten sich die Teams Kapazitäten vor, um zeitnah reagieren zu können.

Nach dem Erstgespräch und der damit verbundenen Auftragsklärung werden die Termine individuell mit der jeweiligen Therapeutin oder dem jeweiligen Therapeuten vereinbart.

Bei einem Gesprächsbedarf in Krisensituationen (z. B. durch die Zuspitzung einer Konfliktsituation innerhalb einer Familie), in denen eine schnelle und direkte Krisenhilfe notwendig ist, können unmittelbar Termine vergeben werden.

In der EV-BST wird ein Erstgespräch innerhalb der ersten 2 Wochen angeboten. Das gelang im Jahre 2023 bei 73 % der Fälle. Darauf folgt für die Ratsuchenden in der Regel eine Wartezeit von ca. 4 (-6) Wochen, bis eine kontinuierlichere Beratung beginnt – sofern keine Anfrage des Fachbereiches Erzieherische Hilfen für den entsprechenden Fall vorliegt. Über 60 % der Ratsuchenden konnte innerhalb des ersten Monats – nach der Anmeldung - eine fortlaufende Beratung angeboten werden.

Die CV-EB konnte 2021 in 71 % der Fälle innerhalb von 2 Wochen einen Ersttermin durchführen. In 94 % der Fälle konnte ein Ersttermin innerhalb von 4 Wochen nach Anmeldung stattfinden.

In der PB betrug die Wartezeit für den Ersttermin und die kontinuierliche Weiterbetreuung ca. drei bis vier Wochen. ≈59% der Ratsuchenden konnte ein Ersttermin innerhalb von 2 Wochen angeboten werden. ≈22% innerhalb von 2 bis 4 Wochen. Somit konnte das erklärte Ziel, einen Ersttermin in der gewohnten kurzen Zeit von ca. drei Wochen anbieten zu können, weiterhin erreicht werden.

3.d Fragestellungen/Grund der Anmeldung/mehrfachbelastete Familien

Die Fragestellungen, mit denen die drei Oberhausener EB konfrontiert werden, sind unterschiedlichster Natur. Durch immer wieder wechselnde Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen, aber auch der Erwachsenen, ändern sich die Anfragen in Nuancen. So können auch hier die exemplarisch aufgezählten Punkte nicht die gesamte Bandbreite der Anfragen widerspiegeln.

Die Oberhausener EB sind Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen bei allen Themenbereichen, die auf Kinder und Jugendlichen einen direkten Einfluss haben. Hierbei decken die drei Oberhausener EB die Zeit ab Schwangerschaft bis zum

Krisensituation

vollendeten 21. Lebensjahr des Kindes, in Einzelfällen sogar bis zum 27. Lebensjahr, ab.

Die EV-BST kann darüber hinaus Paaren und Einzelpersonen Therapie- und Beratungstermine anbieten, die (noch) keine Kinder oder keine unter 22-jährigen Kinder haben (siehe Kapitel 5.b – Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen).

Anfragen im frühen Kindesalter können z.B. die richtigen Verhaltensstrategien der Eltern in der Zeit der 'Trotzphasen' (ca. im Alter von 2 – 4 Jahren) sein.

Im Kindergarten- und Grundschulalter werden als Anmeldegründe häufig soziale oder emotionale Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Besuch in Kita oder Schule genannt, wie zum Beispiel Ängste, Konzentrationsprobleme, oder Probleme im Sozialverhalten.

Anmeldegründe im mittleren Kindes- Jugendalter und im jungen Erwachsenenalter können verstärkte Konflikte im gemeinsamen Miteinander, insbesondere im Rahmen der Pubertät sein. Anfragen hierbei sind oft Themen wie Aggressionen, Delinquenz und Ablösung von den Eltern. Aber auch Themen im Bereich der ersten Liebe, Liebeskummer oder der sexuellen Orientierung sind Anmeldegründe.

Dem Grundsatz entsprechend, „geht es den Eltern gut, geht es den Kindern gut“, können auch Eltern mit Fragestellungen, die im ersten Moment rein auf der Elternebene liegen (z.B. Überforderungstendenzen oder Elternprobleme/Streit und das Thema Trennung und Scheidung), Kontakt zu den drei Oberhausener EB aufnehmen.

Der Übergang zwischen Therapie und Beratung ist oftmals schwimmend. Wechselt das Setting von einer Beratung hin zu einem psychotherapeutischen Angebot, ist dies mit dem Ratsuchenden zu thematisieren. Oftmals ist jedoch bereits aus der Anmeldung heraus deutlich, dass es sich um eine psychotherapeutische Fragestellung handelt (z.B. selbstverletzende Tendenzen).

Grundvoraussetzung für eine psychotherapeutische Arbeit in den EB ist das Vorhandensein eines erzieherischen Bedarfes. Dieser kann sowohl bei dem Kind, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, als auch bei den Eltern begründet sein.

Die Jugendhilfe steht hierbei im Nachrang im Rahmen des Strukturprinzips der öffentlichen Fürsorge. Auf dieser Prämisse wird eine Doppelbegleitung abgelehnt. Sobald ein anfragender Ratsuchender bzw. eine anfragende Ratsuchende bereits angebunden ist, wird somit kein zusätzlicher therapeutischer Prozess in den EB begonnen¹². Dies ist auch dem eigenen fachlichen Anspruch geschuldet. Eine Doppelbegleitung ist wenig zielführend und führt in den meisten Fällen eher zu einer Überforderung der anfragenden Person.

'Trotzphasen'

Übergang zwischen
Therapie und Beratung

¹² Vgl. Fachliche Grundlagen der Beratung, bke, 2015, 224 ff.

Um diesem Tätigkeitsfeld begegnen zu können, verfügen die Fachkräfte vor Ort über zahlreiche Aus- und Weiterbildungen in einer Vielzahl unterschiedlichster psychotherapeutischer Verfahren (siehe Kapitel 1 – Vorstellung der drei Oberhausener Erziehungsberatungsstellen).

Oftmals sind Anfragen jedoch nicht nur von einer Frage, sondern von vielen Fragen geprägt. So ist es nicht unüblich, dass sich hinter der ursprünglichen Anfrage noch weitere Themenfelder verbergen, die dann, sofern dies der Wunsch der Eltern, Kinder und Jugendlichen ist, gemeinsam betrachtet werden können. Hierbei fällt der oben angesprochenen Auftragsorientierung eine besondere Bedeutung zu: Bei mehreren Aufträgen gilt es die Zusammenhänge zwischen ihnen zu erkennen, um dann eine sinnvolle Reihenfolge gemeinsam mit den Ratsuchenden zu erarbeiten.

3.e Ablauf der Therapie/Beratung

Nach wie vor findet der überwiegende Teil der Beratungen in Präsenz in den jeweiligen Beratungsstellen statt. Zusätzlich haben sich während der Corona-Pandemie in allen drei Beratungsstellen auch Telefon- und Videoberatungen als Angebote etabliert - und werden von Ratsuchenden akzeptiert und wahrgenommen.

- **Erstkontakt/Auftragsklärung**

Mit den Ratsuchenden wird zu Beginn der Therapie/Beratung eine Auftragsklärung vorgenommen. Dies bedeutet, dass die Ratsuchenden mit Unterstützung der Therapeutin oder des Therapeuten erarbeiten, was von Seiten der Ratsuchenden aus in der Zusammenarbeit erreicht werden möchte.

Während des Erstkontaktes werden Informationen über die Lebenssituation des Kindes/Jugendlichen und der Familie erfasst. Dies dient dazu, individuelle Lösungen, die auf die jeweilige Familie zugeschnitten sind, zu erarbeiten. Auch beim Erstkontakt kann oftmals eine direkte Hilfestellung und ein erster Rat zum Umgang mit der Problematik erarbeitet werden.

Die Auftragsklärung kann als ein Prozess angesehen werden, der im Therapie-/Beratungsverlauf immer wieder aktualisiert und den aktuellen Fragestellungen der Ratsuchenden angepasst wird.

- **Diagnostik bei speziellen Fragestellungen**

Eine Phase zur Klärung spezieller diagnostischer Fragestellungen kann zur Klärung der Problematik beitragen.

Meist sind es Fragen zu der Entwicklung des Kindes, Fragen zu dem Leistungsvermögen oder Fragen zu der Gefühlswelt des Kindes.

Hierbei kommen standardisierte Testverfahren zum Einsatz. Zielführend sind auch die Methode der Verhaltensbeobachtung in einer Spiel- und/oder Testsituation sowie die Exploration des Kindes/Jugendlichen.

unterschiedlichste
psychotherapeutische
Verfahren

Diagnostik

Diese Verfahren können helfen, etwas über das innere Erleben des Kindes/Jugendlichen herauszufinden: Z.B. wie sieht es sich selbst, seine Eltern und Geschwister, wie nimmt es die Umwelt wahr? Welche Wünsche hat es und welche Ängste und Sorgen liegen vor?

Im diagnostischen Prozess wird auch eine Einschätzung zum Kontakt- und Arbeitsverhalten des Kindes/Jugendlichen deutlich. Bei manchen Problemen zwischen den Familienmitgliedern steht die Erfassung der Beziehungen im Vordergrund der Beobachtungen.

Auf Wunsch der Eltern und Mitarbeitenden aus anderen Institutionen, z.B. Lehrerinnen und Lehrer, werden auch Verhaltensbeobachtungen in den Institutionen (Schule, Kindertageseinrichtungen [KTE]) durchgeführt.

- Rahmengestaltung der Therapie/der Beratung

Um eine Veränderung der jeweiligen Problemlage herbeiführen zu können, gibt es individuelle Settings in der Beratung. Es können Einzel-, Eltern- oder Familiengespräche geführt werden oder das Kind/der Jugendliche nimmt in regelmäßigen Abständen an Beratungsgesprächen oder Therapiesitzungen teil.

Die Ratsuchenden werden bei der Suche nach individuellen Lösungen zur Bewältigung des jeweiligen Problems begleitet. Dabei werden Fähigkeiten und Ressourcen der Ratsuchenden aufgespürt und nutzbar gemacht.

Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie z.B. Schule, Kita, niedergelassene Therapeutinnen und Therapeuten oder dem Fachbereich Erzieherische Hilfen kann sinnvoll sein und auf Wunsch der Eltern veranlasst werden.

- Dauer

Die Dauer einer Therapie und Beratung ist sehr individuell und orientiert sich an dem Auftrag der Ratsuchenden.

- Abschluss

Sofern die Ratsuchenden für sich feststellen, dass der Auftrag, mit dem sie vorgesprochen haben, bearbeitet ist, wird die Arbeit beendet.

Manche Ratsuchende bitten um einen erneuten Termin in größeren Abständen. Die Gewissheit, einen weiteren Termin in den EB zu haben, gibt oftmals Sicherheit.

Auch nach Beendigung der Zusammenarbeit ist es jederzeit wieder möglich, Kontakt zu den EB aufzunehmen und einen erneuten Termin abzusprechen.

- Supervision/kollegiale Fallbesprechungen

Zu den Professionalitätsmerkmalen der drei Oberhausener EB gehören regelmäßige Fall- und Teamsupervisionen. Ebenfalls finden in engem Rhythmus kollegiale Fallbesprechungen statt. So ist der multiprofessionelle Blick auf die Fälle gegeben.

individuelle Settings

4 Präventive Maßnahmen

Fester Bestandteil in der Arbeit der Beratungsstellen ist die vorbeugende Arbeit. Die Beratungsstellen sind in der präventiven Arbeit des Netzwerks Frühen Hilfen fest eingebunden.

Im Rahmen von Bildungsarbeit mit Multiplikatoren und Multiplikatorinnen, z.B. Eltern, Erziehern und Erzieherinnen, wird die Fähigkeit von Menschen gefördert, die Vielfalt ihrer Möglichkeiten zu erkennen, Einsichten zu gewinnen und mit möglichen Krisen- und Problemsituationen angemessen umgehen zu können.

Auch in den Oberhausener EB hat es im Jahr 2021 vielfältige präventive Angebote gegeben. Dies sind Angebote, die einzelfallübergreifend stattfanden. Sie richteten sich an Personengruppen von Kindern, Eltern, Lehrern und Lehrerinnen sowie Erziehern und Erzieherinnen.

Präventive Angebote für Eltern stärken deren Erziehungskompetenz und tragen dazu bei, die Lebenssituation in den Familien und die Entwicklungsbedingungen der Kinder zu verbessern und größere Erziehungs- und Beziehungsschwierigkeiten aufzulösen um die notwendige Inanspruchnahme weiterer Jugendhilfemaßnahmen zu verringern.

Die Präventive Arbeit der drei EB wurde durch folgende Angebote ergänzt:

- Veranstaltungen für Eltern in Kindergärten und Schulen, z. B. zum Thema ADHS, Trennungsproblematik, Kinderängste
- Fortbildung für Erzieher, Erzieherinnen, Lehrer und Lehrerinnen, z. B. zum Umgang mit Teilleistungsstörungen oder Traumatisierungen
- Interviews in der Presse, z. B. zur Lage der Familien heute

Präventive Angebote, die sich direkt an Kinder und Jugendliche richteten, gaben Anstöße zur Entfaltung und Entwicklung ihrer Persönlichkeit.

So fanden Gruppenangebote statt, die Kindern soziale Kompetenz, Selbstvertrauen und Konfliktfähigkeit vermittelten. Ebenso konnten Kindergruppen, die auf eine bestimmte Lebenssituation zugeschnitten waren, wie z.B. Scheidungskindergruppen, die Kinder dabei unterstützten, die Trennung ihrer Eltern zu bewältigen, angeboten werden.

Die präventiven Angebote trugen auch dazu bei, die EB und ihre Arbeitsweise bekannter zu machen und Hemmschwellen abzubauen. Somit lernten Eltern die Fachkräfte der EBs in informelleren Kontexten kennen. Bei entsprechenden Problemlagen könnten sie hierdurch schneller um effektive Hilfe nachsuchen, bevor sich die Probleme chronifiziert haben.

Erziehungsberatungsstellen bieten in diesem Bereich einzelfallübergreifende Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII an.

Insofern leisten die drei Beratungsstellen im Präventions-, Begleitungs- und Schutzkonzept des Jugendamtes einen wichtigen Beitrag in ihrer Mitarbeit und

präventive Angebote

Verzahnung innerhalb der sich weiter konstituierenden Netzwerke der Stadt Oberhausen.

4.a Erziehungsberatungsstellen als Baustein der Frühen Hilfen

Die Frühen Hilfen sind ein Bereich, in dem sich die vielfältigen unterschiedlichen präventiven Angebote von Erziehungsberatung gut einbringen lassen. Umfasst sie doch einerseits in einem hohen Ausmaß den präventiven Anspruch, so früh wie möglich Hilfe anzubieten, bevor es zu größeren Schwierigkeiten in einer Entwicklung gekommen ist.

Zusätzlich lässt sich hier auch der systemtherapeutische Hintergrund erziehungsberaterischer Arbeit als sehr sinnvolle Grundlage bei der Betrachtung des ganzen Familiensystems und der Bindungen und Beziehungen untereinander nachvollziehen. Ebenso bieten die EB den Eltern, bezogen auf mögliche Elternkonflikte, die bei den neu zu bewältigenden Lebens- und Beziehungsherausforderungen eines Neugeborenen oder Kleinstkindes häufig entstehen, Begleitung und Beratung an.

Insofern können die EB das gesamte Spektrum erziehungsberaterischer Kompetenz in die Zusammenarbeit mit den Frühen Hilfen und die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern und Kooperationspartnerinnen einbringen.

Darüber hinaus gibt es zusätzlich noch speziellere Methoden, um den Herausforderungen der Bindungs- und Beziehungsarbeit zwischen Eltern und ganz kleinen Kindern gerecht zu werden. In den drei Oberhausener EB werden speziell hierfür systemische Eltern-Kind-Beratungen angeboten (EV-BST), die Marte Meo Therapie (EV-BST) und das Trainingsprogramm SAFE® sowie achtung zur Förderung einer sicheren Eltern- Kind- Bindung als Grundlage für die therapeutische und beraterische Arbeit (PB). Die CV-EB arbeitet nach dem achtung Programm sowie nach SAFE®, in Kooperation mit der Schwangerenberatungsstelle des CV (siehe Kapitel 5 – Spezielle Angebote, Gruppenangebote und Projekte).

Die EB erreichen die Ratsuchenden für die Zusammenarbeit im Rahmen der Frühen Hilfen durch die Zusammenarbeit mit den FamZ, KTE, den Familienbildungswerken und Familienbildungsstätten, ebenso der Zusammenarbeit mit Kinder im Mittelpunkt (KIM), mit den Familienhebammen und Familienkinderkrankenschwestern, den unterschiedlichen Krankenhäusern vor Ort, mit Frühförderstellen und der Kooperation im Netzwerk der Frühen Hilfen.

Bindungs- und
Beziehungsarbeit

5 Spezielle Angebote, Gruppenangebote und Projekte

Zum Leistungsspektrum von EB gehören Gruppen- und Projektarbeiten sowie spezielle Angebote und Spezialisierungen, zugeschnitten auf besondere Bedarfe, die situativ bedingt angepasst werden. Auf den folgenden Seiten werden beispielhaft verschiedene Angebote der drei Oberhausener EB vorgestellt.

5.a Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Oberhausen

In der EB-CV wurden exemplarisch folgende Angebote für Eltern, Kinder und Jugendliche vorgehalten:

- „Great Girls“ – Starke Mädchen
- Kurs für Eltern in Trennung (Kinder im Blick)
- Mediation in hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfällen
- Mobile Erziehungsberatung in Familienzentren (FamZ), Kindergärten, an Grundschulen und in einer Frühförderstelle
- Online-Beratung der Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Oberhausen

„Great Girls“ – Starke Mädchen

Das Angebot richtet sich an Mädchen im Alter von 10 bis 13 Jahren. Durchgeführt wird der Workshop mit einem speziellen Trainingsprogramm, bestehend aus Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins, des Selbstwertgefühls sowie der Selbstakzeptanz. Die Mädchen lernen, Emotionen und Gefühle wahrzunehmen und die Akzeptanz, dass Menschen unterschiedlich empfinden. Der Kurs zielt darauf ab, sich der eigenen Stärken bewusst zu werden und dadurch die Selbstsicherheit zu gewinnen, diese auch zu zeigen.

Insgesamt finden 12 Sitzungen in 14-tägigem Abstand statt.

Im Rahmen der Kooperation mit Grundschulen wurde das Konzept auch auf Mädchen im Grundschulalter erweitert und vor Ort in Kooperation mit der örtlichen Schulsozialarbeit durchgeführt.

Kurs für Eltern in Trennung (Kinder im Blick)

Der Kurs `Kinder im Blick` ist für getrennt lebende Eltern gedacht, die Orientierung suchen, um mit der veränderten Situation umzugehen, schon länger getrennt sind, Schwierigkeiten im Umgang mit dem anderen Elternteil haben oder aktuelle und wissenschaftlich fundierte Antworten auf Fragen suchen, die den Umgang mit sich, dem Kind oder dem anderen Elternteil betreffen.

Der Kurs umfasst 6 Sitzungen à 3 Stunden.

Das Angebot wird in Kooperation mit der Erziehungsberatungsstelle des CV Mülheim an der Ruhr angeboten.

Mediation in hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfällen

Im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung bietet die EB-CV auch Mediation an.

Sie ist ein Vermittlungsverfahren zwischen Ehe- oder Lebenspartnern.

Wesentlich dabei ist, dass die gemeinsam erarbeiteten Lösungen am Schluss in einem Memorandum festgehalten und von beiden Partnern unterschrieben werden.

Für Familien und besonders für die Kinder bedeutet die Scheidung der Eltern eine Krise, die verschiedenste Gefühle bei ihnen hervorruft.

Es kommt entscheidend darauf an, ob es den Eltern gelingt, dem Kind zu vermitteln, dass, bei aller Veränderung der äußeren Lebensumstände, sich die Welt in ihren Grundfesten nicht verändert und die Eltern weiterhin sicher zur Verfügung stehen.

Ziel der Mediation ist:

- das Erarbeiten von gegenseitigem Verständnis für die Bedürfnisse beider Partner und deren Kinder,
- das Entwickeln von funktionierenden Lösungen für ihren Konflikt.

Die Familien-Mediation in unserer Beratungsstelle bezieht oft die Kinder aktiv mit in den Mediationsprozess ein; die Kinder sollen sich am Veränderungsprozess ihrer Familie beteiligen, ohne die Verantwortung für Entscheidungen übernehmen zu müssen.

Auf den Prozessstufen der Themensammlung und der Optionsentwicklung wird den Kindern Gelegenheit gegeben, eigene Themen zu sammeln, die ihre Eltern für sie regeln müssen. Außerdem können sie Ideen entwickeln, die die Lösungsversuche der Eltern beflügeln können.

Mobile Erziehungsberatung in Familienzentren (FamZ), an Grundschulen und in einer Frühförderstelle

Die Mobile Erziehungsberatung der CV-EB kooperiert mit 16 FamZ und zwei Kindergärten und bietet Eltern Beratung bei allgemeinen und speziellen Fragen zur Erziehung an.

In regelmäßigen Beratungsstunden vor Ort können Eltern sich auf direktem, kurzen Weg beraten lassen, wenn

- sie in ihrer Erziehungsaufgabe Unterstützung suchen,
- sie sich Sorgen wegen einer auffälligen Entwicklung ihres Kindes machen,
- ihr Kind von schwierigen Familiensituationen betroffen ist und Hilfe benötigt,
- ihr Kind Schwierigkeiten im Kontakt mit anderen Kindern hat,
- es einem Kind schwer fällt, Regeln zu befolgen,
- sie als Eltern nicht sicher sind, was für die Entwicklung ihres Kindes das Beste ist.

Dieses Beratungsangebot richtet sich an alle Eltern im Stadtteil. Die Beratung findet in einem ruhigen Raum statt. Sie ist kostenfrei und auf Wunsch anonym.

Anonymität

Durch die Verzahnung mit der Allgemeinen Sozialberatung des Caritasverbandes kann auch unmittelbar auf Alltagsfragen und Alltagsprobleme materiell und sozial benachteiligter Familien eingegangen werden.

Sind im Einzelfall fachspezifische Leistungen wie Diagnostiken oder Therapien erforderlich, so werden diese in der EB-CV durchgeführt. Insofern gibt es immer einen Austausch und eine Aufgabenzusammenarbeit zwischen der Mobilen Erziehungsberatung und der standortgebundenen EB.

An dieses Konzept angelehnt findet an zwei Grundschulen und einer Frühförderstelle ebenfalls mobile Erziehungsberatung statt, welche durch therapeutische Mitarbeiter angeboten wird. Hierbei können in dem Rahmen dieses Angebots auch Diagnostiken (Leistungs-, Teil-Leistungs- und Konzentrationsdiagnostik) vor Ort angeboten werden.

Online-Beratung der Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Oberhausen

Bei der Klärung individueller und familienbezogener Probleme steht den Oberhausener Familien neben der EB-CV vor Ort auch eine Online-Beratung des Deutschen Caritasverbandes e. V. zur Verfügung.

Die Ratsuchenden werden auf der Homepage gebeten, ihre Postleitzahl anzugeben. Darüber erfolgt automatisch eine Zuteilung zu einem Online-Berater der EB-CV.

Alle Therapeutinnen und Therapeuten sind in der Online-Beratung ausgebildet und können werktags innerhalb von 48 Stunden die Anfrage bearbeiten.

Oft kann den Hilfesuchenden bereits mit einer Online-Beratung geholfen werden.

Manchmal entwickeln sich jedoch wechselseitige Kommunikationen.

Bei komplexen Problematiken werden die Eltern über spezielle Angebote vor Ort informiert oder Videoberatung auf der Plattform angeboten.

Durch den Online-Kontakt gelingt es oft, Sorgen und Bedenken für das Aufsuchen einer Beratungsstelle vor Ort auszuräumen.

Neben der Chatberatung sind auch Videoberatungen weiterhin möglich.

Schwellenängste abbauen

<https://www.beratung.caritas.de>

5.b Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen

In der EV-BST wurden folgende Angebote für Eltern, Kinder und Jugendliche, Paare und Einzelpersonen vorgehalten:

- Angebote der EV-BST im Bereich der Frühen Hilfen
- Trennung und Scheidung
- Zertifizierung von Kinderschutzfachkräften
- Online-Beratung
- Medienberatung und Beratung zu Cybermobbing
- Mobile Erziehungsberatung - Familienzentren
- Notfallseelsorge
- Erziehungsberatung und Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Angebote der EV-BST im Bereich der Frühen Hilfen

In der EV-BST tauchen vermehrt Bindungs- und Beziehungsprobleme zwischen Eltern und ihren 'ganz kleinen' Kindern auf.

Die EV-BST beantwortet diese Fragestellungen mit dem Angebot systemischer Eltern-Kind-Beratung und der Marte Meo Therapie.

Mit der Tätigkeit im Bereich der Frühen Hilfen verfolgt die EV-BST sowohl einen präventiven Ansatz, bezogen auf die Entstehung schwerster Bindungsstörungen und deren Folgen (z. B. § 8a Problematik), sowie eine akute Bearbeitung aktueller Entwicklungsaufgaben und -krisen für Eltern und Kinder.

Systemische Eltern-Kind-Beratungen bemühen sich u. a. um die Arbeit mit dem ganz frühen Bindungssystem: Hierbei geht es um die Unterstützung der Beziehungsgestaltung der Eltern zu ihren Kleinkindern mit Hilfe eines ganzheitlichen Behandlungsansatzes, der wesentliche Elemente der Familientherapie, lösungsorientierter Therapien sowie der Hypnotherapie integriert.

Bei dieser eher therapeutischen Arbeit wird versucht, das gegenseitige Verständnis für die unterschiedlichen emotionalen Zustände und die dahinterstehenden Bedürfnisse zwischen Mutter/Eltern und dem Kind wiederherzustellen – bzw. ein Verständnis für die aktuelle emotionale Befindlichkeit des Kleinkindes zu erzeugen und dieses für eine bessere Beziehungsgestaltung zu nutzen.

Oft gelingt dies durch eine Verbalisierung emotionaler Erlebnisinhalte nach genauer Beobachtung und Analyse der jeweiligen Befindlichkeiten.

Bindungs- und
Beziehungsprobleme

die Frühen Hilfen

Die Beratungen laufen teilweise mit den Eltern/der Mutter und ggf. dem Kleinkind, um positive Beziehungsansätze zu spiegeln und zu verstärken, die dann in die Beziehungsgestaltung zum Kind einfließen können.

Oft haben die Eltern eigene problematische Bindungserfahrungen in ihren Herkunftsfamilien gemacht. Die langjährige fachliche Ausrichtung der Oberhausener EB ermöglicht es, Beratungsprozesse mit den Eltern oder einem Elternteil alleine zu gestalten, wenn es um die Reflektion und Aufarbeitung der eigenen Bindungserfahrungen geht. Dabei stehen die Berater für korrigierende Neuerfahrungen zur Verfügung.

Nicht selten belasten Paarthemen die sich neu findende Familie, weshalb häufig (zu diesen Themen) Beratungsgespräche erforderlich und sinnvoll sind. Hierbei kann die EV-BST ein hohes Maß an Erfahrung im Bereich der Beratung von Paarkonflikten einbringen.

Mit der Marte Meo Therapie bietet die EV-BST zusätzlich einen eher auf Verhaltensveränderungen ausgerichteten Ansatz an. Dabei 'setzt' die Methode auf 'die Kraft der Bilder', die die Eltern dabei unterstützen, über das 'Erleben' einen direkten Zugang zum Kind zu bekommen. Damit dies gelingt, werden die Eltern (in den meisten Fällen die Mütter) mit dem Kind in unterschiedlichen Situationen (Wickeln, Füttern, Spielen) gefilmt.

Marte Meo

Bei einer späteren gemeinsamen Besprechung der aufgenommen Videosequenzen wird anhand eines 'Reviews' mit den Eltern/der Mutter herausgearbeitet, wo die Ressourcen und Möglichkeiten der Eltern liegen, um mit ihrem Kind in Kontakt zu treten. Anhand der Videoaufnahmen sollen die Eltern erkennen, wo eine gute Interaktion mit dem Kind gelingt. Gleichzeitig erhalten die Therapeutinnen und Therapeuten Informationen darüber, welche Entwicklungsaufgaben für das Kind anstehen. Dazu wird den Eltern in kleinen Schritten Unterstützung anhand von Übungen und konkreten Aufgaben angeboten. Die Fortschritte werden in weiteren Filmaufnahmen dokumentiert.

Ziel ist es – unabhängig von der jeweiligen Methode – die Eltern und das Kind gemeinsam dort abzuholen, wo sie in ihrer gemeinsamen Interaktionsentwicklung gerade stehen und sie mitzunehmen in eine weitere sichere Bindungsentwicklung.

Über die Anmeldungen in den drei EB hinaus erreichen wir Eltern von ganz kleinen Kindern durch die Kooperation mit unterschiedlichen FamZ und dem Evangelischen Familien- und Erwachsenenbildungswerk, die Zusammenarbeit mit KIM, den Familienhebammen und Familienkinderkrankenschwestern und der Netzwerkkoordination der Frühen Hilfen.

Trennung und Scheidung

Als eine weitere Spezialisierung der EV-BST lassen sich Beratungen im Umfeld des Themas Trennung und Scheidung und den dazugehörigen familiären Konflikten und

familiäre Konflikte und
Streitigkeiten

Streitigkeiten nennen. Von einer Spezialisierung kann den Vorgaben des Landes nach gesprochen werden, wenn mindestens 25 % der Ratsuchenden eine solche Problematik als Grund für die Beratung angibt.

Hierbei handelt es sich um Spezialisierungen in der Arbeit, die auch als Grundausrichtungen der EV-BST zu benennen sind und insofern einen Bestandteil der alltäglichen Beratungsarbeit darstellen.

Zertifizierung von zwei Mitarbeitenden zu Kinderschutzfachkräften

Im Jahr 2023 wurde eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter der Evangelischen Beratungsstelle der DWO zu zertifizierten Kinderschutzfachkräften ausgebildet.

Online-Beratung

Die Evangelische Beratungsstelle bietet seit Anfang 2023 Online-Beratung an. Damit erweitert sie das Angebot und spricht die Ratsuchenden an, die anonym bleiben wollen, aus zeitlichen Gründen nicht zur Präsenzberatung kommen können oder die Online-Beratung als Einstieg in die Präsenzberatung nutzen.

Natürlich soll das Angebot nicht den persönlichen Kontakt zu den Ratsuchenden ersetzen. Vielmehr ist es als sehr niederschwellige Ergänzung zu den bestehenden Beratungen zu verstehen. Die Beratung erfolgt selbstverständlich anonym, datenschutzkonform und ist kostenlos.

Folgende Varianten der Online-Beratung stehen zur Verfügung:

- Chat (gleichzeitige Textkommunikation)
- E-Mail (zeitversetzte Textkommunikation)
- Video-Beratung

Über das Onlineportal der Diakonie Deutschland können sich Ratsuchende registrieren. Dabei werden eine E-Mail-Adresse und ein selbstgewählter Nick Name benötigt. Über die Webseite des DWO ist das Onlineportal verlinkt und damit für Klienten einfach zu finden. In der E-Mail Beratung erfolgt eine Antwort von ausgebildeten Online Beraterinnen und Beratern der Beratungsstelle innerhalb von 72 Stunden. Termine für eine erste Chat- oder Videoberatung können ebenfalls über dieses Portal vereinbart werden.

Medienberatung und Beratung zu Cybermobbing

Die EV-BST bietet seit 2022 Beratungen für Kinder und Jugendliche und deren Eltern zum Umgang mit digitalen Medien an.

Digitale Medien reichen mittlerweile tief in alle Lebensbereiche hinein. Das bietet sicherlich viele Chancen, birgt aber natürlich auch Risiken. Gerade in Familien sind Medien, etwa das Smartphone, häufig Gegenstand von Konflikten. Eltern, Kinder und Jugendliche lösungsorientiert im Umgang mit Digitalen Medien zu beraten und dabei über positive als auch negative Aspekte aufzuklären, ist daher ein Baustein unserer Arbeit.

Über die Beratungen in der EV-BST hinaus, haben wir hierfür das Konzept der „Mediensprechstunde“, das aktuell in Kooperation mit der Stadtbibliothek stattfindet, entwickelt:

Alle 2 Monate haben Eltern und Jugendlichen die Möglichkeit sich an einem neutralen Ort anonym zu digitalen Themen und deren Einfluss auf Familie aber auch persönliche Lebensbereiche beraten zu lassen.

Mobile Erziehungsberatung - Familienzentren

Die EV-BST kooperiert mit 7 Oberhausener Familienzentren. Angebote umfassen u. a. offene Sprechstunden, Vorträge, Teilnahme an Veranstaltungen und Gesprächsangebote für Erzieherinnen (siehe Kapitel 6 – Kooperation mit Familienzentren/Kindertageseinrichtungen und Schulen).

Notfallseelsorge

Die EV-BST ist Bestandteil der Notfallseelsorge in Oberhausen und steht in erster Linie den vom 'Notfall' Betroffenen aber auch den Mitarbeitenden, die bei schwierigen/dramatischen Ereignissen an ihre Grenzen gestoßen sind, mit Beratungen zur Verfügung.

Die Mitarbeiter der EV-BST verfügen über eine Reihe von Kompetenzen im Umgang mit Menschen in Extremsituationen, dem Erleben, Umgehen und Bearbeiten von Leid, Not und Schuld. Ebenso verfügen die Therapeutinnen und Therapeuten über Grundkenntnisse von Trauma und Traumafolgestörungen und Interventionstechniken für Menschen in Belastungen und Krisensituationen, wie zum Beispiel Stabilisierungsmethoden und Selbsthilfemethoden (siehe Kapitel 8 – Trauma und Flucht – Erziehungsberatung im Netzwerk der Hilfen).

Dies stellt einen Aufgabenbereich im Sinne von Krisenbewältigung dar. Ebenso in diesem Kontext der Verarbeitung von kritischen Lebensereignissen arbeitet die EV-BST mit der Polizei und dem Weißen Ring zusammen und bietet ihre Beratungen an.

Jenseits der durch die Notfallseelsorge zu uns empfohlenen Ratsuchenden ist die Zusammenarbeit im Jahr 2021 pandemiebedingt nur eingeschränkt möglich gewesen.

Trauma und
Traumafolgestörungen

Erziehungsberatung und Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Darüber hinaus handelt es sich bei der EV-BST um eine integrierte Beratungsstelle, die zusätzlich auch Ehe-, Familien- und Lebensberatung (EFL) anbietet. Damit stellt sie ein Hilfsangebot für alle Menschen in Oberhausen dar, die, weil die Kinder zu alt sind oder die Ratsuchenden (noch) keine Kinder haben, nicht in den Bereich der Erziehungsberatung/Hilfe zur Erziehung passen.

Die EV-BST bietet Ehe-, Familien- und Lebensberatungsanfragen außerhalb des SGB VIII in einem eingeschränkten Umfang von ca. 30% der Beratungsfälle an. Im Jahr 2023 waren es $\approx 34\%$, was der besonderen Bedürfnislage der Oberhausener Bürgerinnen und Bürgern - auch nach der Corona-Pandemie - zuzusprechen ist und der Vereinbarung aller drei Beratungsstellen entspricht.

Eine besondere Perspektive auf die Entwicklungspsychologie zu schauen, die sich nicht zuletzt auch die Initiative der Frühen Hilfen zu eigen gemacht hat, liegt in der Auffassung, dass Beziehungsarbeit der Erziehungsarbeit vorausgeht bzw. dieser zumindest gleichgestellt ist. Diese Sichtweise geht in die Ausrichtung einer integrierten Beratungsstelle mit ein, da hier für alle Ratsuchenden Oberhausens ein Angebot besteht, an der Beziehungsfähigkeit und an den Konflikten innerhalb der Beziehungen zu arbeiten - auch bevor sie möglicherweise zu Erziehungsproblemen werden.

Für die Beratungen zur Entwicklung einer Beziehungskompetenz als Voraussetzung für eine Erziehungskompetenz (auch für werdende oder Noch-nicht-Eltern), ist es sinnvoll, auch Beratungen außerhalb des KJHG anzubieten. Diese Aufgabe übernimmt in Oberhausen die integrierte EV-BST, da sie auch außerhalb von KJHG Paar- und Lebensberatung anbietet.

Aus diesen Gründen kann das Wissen um eine integrierte EV-BST in Oberhausen auch für den Jugendhilfeausschuss von Bedeutung sein.

integrierte
Beratungsstelle

Beziehungsarbeit

5.c Psychologische Beratungsstelle der Stadt Oberhausen

In der PB werden folgende Angebote für Eltern, Kinder und Jugendliche vorgehalten

- Mobile Erziehungsberatung
- Online-Beratung in Kooperation mit der bke
- Spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen
- Sprungbrett - Gruppenangebot für alleinerziehende Mütter
- Trauerbegleitung in Kooperation mit dem Sternenzelt, dem Ambulanten Hospiz Oberhausen e.V. und der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade
 - `Für Immer´ - Gruppenangebot für verwaiste Eltern
 - Trauergruppe für Kinder

- Trauerbegleitung für Jugendliche und junge Erwachsene
- Weitere Angebote zum Schwerpunkt Trauer
 - Stressbewältigung und Achtsamkeit für den Familienalltag
 - Trennungs- und Scheidungsgruppen

Mobile Erziehungsberatung

Die PB kooperiert mit 12 FamZ und neun KTE und bietet vor Ort offene Sprechstunden an. Sinn und Zweck dieses Angebotes ist es, Schwellenängste für die Ratsuchenden zu minimieren. Es ist einfacher in einer gewohnten Umgebung einen Termin wahrzunehmen, als sich auf den Weg in fremde Räumlichkeiten machen zu müssen. Zusätzlich wird das Beratungsangebot von einer vertrauten Erzieherin oder einem vertrauten Erzieher nahegelegt, was den Zugang zusätzlich erleichtert. Dadurch, dass die Fachkraft der PB in regelmäßigen Abständen (in der Regel einmal monatlich) vor Ort ist, kennen die Eltern die Fachkraft vom Sehen, was den Erstkontakt ebenfalls erleichtert.

Das Angebot, einen ersten Kontakt zu der Fachkraft in der Einrichtung stattfinden zu lassen, besteht darüber hinaus auch außerhalb der Kooperationsvereinbarungen mit anderen FamZ und KTE.

Ein weiteres Angebot im Rahmen der Mobilen Erziehungsberatung sind Elternnachmittage, zu denen sich interessierte Eltern anmelden können, um sich über bestimmte Themen zu informieren (z.B. 'Wege aus der Brüllfalle'). Durch eine unverbindliche Kontaktaufnahme in diesem Kontext verringern sich ebenfalls die Schwellenängste der Eltern.

Neben den Angeboten für die Eltern besteht auch für die Erzieherin oder Erzieher die Möglichkeit, eine Unterstützung in bestimmten allgemeinen Fragen oder, nach Zustimmung der Eltern, in gezielten Fragestellungen in Bezug auf ein Kind zu erhalten.

Online-Beratung in Kooperation mit der bke

Durch die Onlineberatung der bke werden Menschen erreicht, die eine reale Beratungsstelle nicht aufsuchen können oder wollen. Alle Beratungsformen sind kostenfrei und anonym. Beratungen erfolgen sehr kurzfristig. In der Regel werden Erstanfragen innerhalb von 48 Stunden beantwortet.

Über die Webseite 'www.bke-beratung.de' werden Jugendliche (14 - 21 Jahre) und Eltern betreut und beraten. Drei Formen der Internetberatung stehen ratsuchenden Jugendlichen und Eltern zur Verfügung:

offene Sprechstunden

Elternnachmittage

www.bke-beratung.de

Einzelberatung

Die Einzelberatung entspricht dem Gespräch unter vier Augen und findet als Mailaustausch (webbasiert) statt.

Offene Sprechstunde

Die offene Sprechstunde ist ein Einzelchat und wird zu festen Zeiten angeboten.

Gruppenchat

Der Gruppenchat findet zu festen Terminen entweder themenspezifisch oder als themenoffene Beratung statt. Alle Chats werden durch eine Fachkraft moderiert.

Öffentliches Forum

Hierbei handelt es sich um eine durch Fachkräfte moderierte Form der Selbsthilfe.

Blog & Podcast

Blogbeiträge und Podcastfolgen zu Fragestellungen aus dem Familienalltag runden das Angebot ab.

Spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Vor dem Hintergrund der tragischen Fälle sexualisierter Gewalt der letzten Jahre, wurde im Sommer 2019 ein Impulspapier zur Diskussion über Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche des MKJFGFI entwickelt. In diesem Kontext wurde als strukturbildende Maßnahme unter anderem der Ausbau spezialisierter Beratungsangebote vorangetrieben.

Die PB hat den Zuschlag über Landesmittel für den Ausbau des Beratungsangebotes im Bereich 'Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche' zum 22.12.2021 erhalten. Von Seiten des Landes werden bis zu 80 % der Personalkosten getragen, die verbleibenden Personalkosten und Overheadkosten werden von Seiten der Kommune getragen.

Die bewilligte Vollzeitstelle konnte zum 01.01.2023 durch eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin erstmalig besetzt werden. Sie ist die erste Ansprechpartnerin in diesem Bereich und in der Vernetzung zu diesem Themenfeld besonders aktiv. Gleichzeitig werden Anfragen Ratsuchender mit Bezug zu dieser Thematik auf das ganze Fachteam der PB verteilt.

Die PB ist somit eine Fachberatungsstelle in einem Themenfeld, das Betroffene, aber auch ihre Familien und das Umfeld vor besondere Herausforderungen stellt. Um das Team der PB für dieses Aufgabenfeld zusätzlich zu qualifizieren, konnte im Jahre 2023 eine Inhouseschulung mit dem Titel 'Fachkraft im Handlungsfeld Hilfe bei sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen' eingekauft werden, an der das gesamte Team teilgenommen hat. Die Inhouseschulung umfasste insgesamt 4 Module je 2 ganztägigen Fortbildungsblöcken und wurde durch die Kinderschutzzentren durchgeführt.

sexualisierte Gewalt

Das spezialisierte Beratungsangebot bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche richtet sich an Menschen:

- die Fragen zum Thema sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen haben
- Kinder und Jugendliche (bis 27 Jahre) sowie deren Familien und Bezugspersonen, die sich in einem konkreten Fall Sorgen machen und/oder selbst von sexualisierter Gewalt betroffen sind
- Menschen, die in ihrem beruflichen Alltag mit sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen konfrontiert werden

Um die Folgen sexualisierter Gewalt zu bewältigen, bietet die Psychologische Beratungsstelle ein niedrigschwelliges wie auch qualifiziertes Unterstützungsangebot:

- Beratung und Therapie zur Bewältigung erlebter sexualisierter Gewalt
- Beratung und Begleitung von Eltern, Familienangehörigen und außerfamiliären Bezugspersonen
- Vermittlung von ergänzenden Hilfen
- Prozessorientierte Begleitung der Familie und auf Wunsch Vernetzung mit allen Beteiligten
- Fachberatung von psychosozialen und pädagogischen Fachkräften sowie Einrichtungen und Institutionen

Sprungbrett - Gruppenangebot für alleinerziehende Mütter

Das 'Sprungbrett' wurde in enger Kooperation mit dem Regionalteam Osterfeld realisiert.

Alleinerziehende sehen sich vielfältigen Aufgaben gegenüber. Sie sind in ihrer täglichen Verantwortung für die Kinder und die eigene Lebensgestaltung auf sich allein gestellt, versuchen ihren Alltag oft ohne Unterstützung zu meistern und fühlen sich in Krisensituationen oftmals überfordert.

Die Folgen durch ständige Überforderung sind nicht selten Ausgebranntsein, Isolation, Schwierigkeiten im Umgang mit den Kindern, Hilflosigkeit im Umgang mit Trennungssituationen und Besuchskontakten.

Das Gruppenangebot soll alleinerziehenden Müttern die Möglichkeit der Solidarität mit anderen eröffnen.

Die Gruppe soll Mut zu einer aktiven Lebensgestaltung machen und neue Perspektiven eröffnen, beruflich genauso wie privat.

Gespräche sollen helfen, Trennungen zu verarbeiten und die damit verbundenen Reaktionen der Kinder besser zu verstehen. Es werden spezielle Fragen der Mütter thematisiert, wie z.B. Umgangs- und Sorgerechtsregelungen und die damit verbundenen Belastungen für die Kinder.

Die Gruppe findet mittwochs (in den Schulferien nach Absprache) in der Zeit von 09.00 – 11.00 Uhr statt.

Solidarität

Säuglinge und Kleinkinder können zu den Gruppensitzungen mitgebracht und betreut werden.

Trauerbegleitung in Kooperation mit dem Sternenzelt, dem Ambulanten Hospiz Oberhausen e.V. und der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade

Im Jahr 2015 konnte eine Kooperation zwischen dem Ambulanten Hospiz Oberhausen e.V., der Evangelischen Kirchengemeinde Holten–Sterkrade und der PB geschlossen werden. Das Sternenzelt bietet Trauerbegleitung für Kinder, Jugendliche und Familien an.

‘Für Immer’ - Gruppenangebot für verwaiste Eltern

Das Angebot richtet sich an Eltern, die den Tod eines Kindes betrauern. Der Abschied kann sehr unterschiedlich sein. Vielleicht ist der Tod plötzlich eingetreten oder die Eltern haben über einen längeren Zeitraum ihr Kind in den Tod begleitet. So unterschiedlich die Vorgeschichte auch sein mag, lädt die Gruppe ein sich mit der individuellen Trauer auseinander zu setzen und mit dieser nicht alleine zu sein.

Die Gruppe wird von zwei Mitarbeiterinnen angeboten, die unter anderem als Trauerbegleiterinnen ausgebildet sind, um auf die Bedürfnisse der Eltern adäquat eingehen zu können und themenspezifische Gruppenstunden anzubieten.

Der Zugang zur Gruppe erfolgt durch ein Vorgespräch mit einer der Gruppenleitungen. Die Gruppe trifft sich einmal monatlich an einem Dienstag und ist fortlaufend.

‘Für immer’ ist ein Angebot in Kooperation mit dem Sternenzelt e.V.

Trauergruppe für Kinder

Kinder, die den Tod eines nahestehenden Angehörigen erleben, trauern anders als Erwachsene. In der Gruppe des Sternenzeltes für Kinder tauschen sich Mädchen und Jungen von 6 bis 12 Jahren zu allen Themen ihrer eigenen Trauerarbeit aus. Ihre Fragen werden altersentsprechend und fachlich beantwortet. Hier können sie sich mit gleichaltrigen Trauernden über ihre Gefühle austauschen. Gespräche sowie kreative und spielerische Übungen bieten Möglichkeiten zur Vertiefung und zum Ausdruck der inneren Welten.

Die Kinder der Trauergruppe treffen sich unter Anleitung erfahrener Trauerbegleiterinnen in einer fortlaufenden Gruppe. Bevor ein trauerndes Kind die Gruppe besucht, findet immer ein Vorgespräch statt. Dieses Gespräch dient zur Feststellung, ob der Besuch der Gruppe für das Kind hilfreich sein könnte oder evtl. eine Einzel- oder Familienbegleitung in Anspruch genommen werden möchte.

Die Treffen finden immer am letzten Donnerstag des Monats statt.

„Wenn wir sterben,
bleibt der Körper auf
der Erde liegen, die
Seele fliegt in den
Himmel.“
Kind im Sternenzelt
2015

Alle Begleit- und Beratungsangebote sind kostenfrei.

Trauerbegleitung für Jugendliche und junge Erwachsene

In der Trauergruppe sind alle Jugendlichen und junge Erwachsenen willkommen, die selbst trauern, jemanden begleiten oder die sich mit den Themen Sterben und Tod auseinandersetzen möchten. Zu den unterschiedlichen, selbst gewählten Themen rund um Trauer und Tod tauscht sich die Gruppe unter der Begleitung ausgebildeter Trauerbegleiter aus.

Die Trauergruppe findet in der Regel am dritten Montag des Monats von 18.00 – 20.00 Uhr in den Räumlichkeiten des Jugendzentrums Friedenskirche, Steinbrinkstraße 154, Oberhausen-Sterkrade statt. Bevor ein trauernder Jugendlicher bzw. junger Erwachsener die Gruppe besucht, findet immer ein Vorgespräch statt.

Für Jugendliche, die das Gruppenangebot nicht wahrnehmen möchten, bietet das Sternenzelt Einzelgespräche an. Die Einzelgespräche finden nach Vereinbarung statt.

Das Gruppenangebot und die Einzelgespräche sind kostenfrei.

Weitere Angebote zum Schwerpunkt Trauer

- Vorträge und Beratung in der interessierten Öffentlichkeit bspw. Kindergärten, Schulen, Kirchengemeinden

Wenn Kinder und Jugendliche in der Familie oder im Umfeld von Trauer und drohendem Verlust betroffen sind, wirkt sich dies auf das ganze System aus. Die Fachkräfte des Sternenzelts sensibilisieren für den Umgang mit Sterben, Tod und Trauer, informieren über Unterstützungsmöglichkeiten und beraten zum Umgang.

- Begleitung von Familien nach dem Verlust eines Kindes

Das Leben mit dem Verlust eines Kindes ist wohl eine der größten Herausforderungen. Auch hier unterstützt das Sternenzelt durch die Begleitung der Familie oder des Paares durch einen erfahrenen Trauerbegleiter oder einer erfahrenen Trauerbegleiterin.

- Begleitung und Beratung von Familien, in denen ein Familienmitglied schwersterkrankt ist

Wann beginnt Trauer? Die Antwort kann sehr unterschiedlich ausfallen, aber mit der Diagnose einer lebensverkürzten Erkrankung verändert sich das Leben sehr häufig und das für die ganze Familie. Das Sternenzelt unterstützt auch hier mit Informationen und Begleitung. Ein wichtiger Grundsatz lautet, dass es kein Richtig oder Falsch gibt, sondern dass jede Familie ihren individuellen Umgang

mit der Erkrankung finden muss. Die Fachkräfte des Sternenzelts sind behilflich, Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen und die Familie in dieser Krise zu stärken.

Stressbewältigung und Achtsamkeit für den Familienalltag

Immer mehr Menschen sind aus den unterschiedlichsten privaten und beruflichen Gründen so angespannt, dass sie die Folgen dieses Stresses nur schwer oder nicht mehr kompensieren können. Sie entwickeln psychische und körperliche Erschöpfungssyndrome wie Schlaflosigkeit, Schmerzen, Allergien, Niedergeschlagenheit, fehlende Lebensfreude und innere Unruhe. In einer Familie leiden dann auch die Jüngsten mit und wachsen mit großer Anspannung auf. Nicht zuletzt gefährdet der allgemeine Stresspegel den gesamten Erziehungsprozess und damit auch die gesunde Entwicklung der Kinder.

Zielgruppe des Gruppenangebotes 'Stressbewältigung und Achtsamkeit für den Familienalltag' sind Eltern mit allgemeinen Stresssymptomen, wie z.B. Nervosität, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit, Gedankenkarussells, ständigem Gefühl von Anspannung und Druck etc. Die Eltern fühlen sich oftmals von ihrem Familienalltag belastet und/oder überfordert, haben allgemeine Erziehungsfragen und/oder Erziehungsunsicherheiten und wollen präventiv Kenntnisse zur Stressbewältigung kennenlernen.

Grundsätzlich leistet Tiefenentspannung einen Beitrag zur Gesundheitsförderung und Krankheitsvorbeugung, so dass natürlich alle Eltern herzlich willkommen sind.

Die zweistündige Gruppe wird über sechs Wochen angeboten und besteht aus jeweils zwei Teilen.

Im ersten Teil wird mit verschiedenen Entspannungsmethoden unter anderem nach dem Konzept der hypnosystemischen Tiefenentspannung und des Achtsamkeitstrainings an der Stressbewältigung und Entspannung der Teilnehmer gearbeitet.

Im zweiten Teil geht es mit Hilfe von lösungs- und ressourcenorientierten Methoden um Familien- und Lebensberatung mit besonderem Fokus auf der Stärkung von Selbstbewusstsein und der Entwicklung von Konfliktlösestrategien. Maßgeblich für diesen vertraulichen Austauschprozess ist die Gewährleistung einer für alle Beteiligten guten Gruppenatmosphäre, die Vertraulichkeit voraussetzt.

Vor dem Gruppenstart findet ein Vorgespräch mit einem Therapeuten oder einer Therapeutin statt, in dem ein erstes Kennenlernen möglich ist. Außerdem werden die persönlichen Anliegen und Ziele besprochen. Zum Gruppenende werden diese Ziele noch einmal gemeinsam überprüft. Bei Bedarf bestehen auch nach Beendigung des Gruppenprozesses Möglichkeiten zu weitergehenden Beratungen oder Therapieprozessen.

Tiefenentspannung

Trennungs- und Scheidungsgruppe

In der Folge der hohen Trennungs- und Scheidungsraten in unserer Gesellschaft wachsen viele Kinder nicht mehr mit beiden Elternteilen auf.

Die Trennung der Eltern stellt für die Kinder ein einschneidendes Ereignis dar. Die innerfamiliären Veränderungen sind für die Kinder zum Teil mit einer hohen Belastung verbunden, die zur Beeinträchtigung in der Entwicklung führen kann. Viele Kinder brauchen in dieser Situation Unterstützung, die sie in diesem Gruppenangebot erfahren können.

Die Gruppe bietet Anregungen und Unterstützung für die veränderte familiäre Situation. Die Kinder bekommen die Möglichkeit, sich in einem geschützten Rahmen mit anderen Kindern auszutauschen, die ähnliche Erfahrungen gemacht haben. Sie entwickeln Wege aus dem Gefühlschaos und lernen Bewältigungsstrategien. Dabei kommen Spiel und Spaß nicht zu kurz.

In der PB werden die Kinder je nach Alter in eine Gruppe eingeladen. Es gibt eine Gruppe für Kinder von 6 – 7 Jahren und eine Gruppe für Kinder von 8 – 11 Jahren. Beide Gruppen finden im wöchentlichen Rhythmus in den Räumen der PB statt. Je nach Alter treffen sich die Kinder 10 – 15-mal.

Der Zugang zur Gruppe erfolgt durch ein Erstgespräch mit dem Kind und möglichst beiden Elternteilen vor dem Beginn der Gruppe. Das Kind wird zur Teilnahme an der Gruppe eingeladen.

Das Angebot wird durch begleitende Elternabende abgerundet.

Beeinträchtigung der
Entwicklung

6 Kooperation mit Familienzentren/Kindertageseinrichtungen und Schulen

Regelmäßige Beratungsstunden der Oberhausener EB werden in FamZ sowie KTE angeboten. Die Eltern erhalten so die Möglichkeit, noch direkter, ohne jegliche Formalität Hilfe und Unterstützung in Fragen der Erziehung einzuholen. Zusätzlich wurden durch die EB-CV noch regelmäßige Beratungsstunden in einer Grundschule implementiert.

Ebenso können Vortragstätigkeiten zu Erziehungsfragestellungen von den Fachkräften vor Ort abgefragt werden.

Im Rahmen der Einzelfallhilfe finden, wie auch schon zuvor, Fallbesprechungen, Verhaltensbeobachtungen sowie Fachberatungen in FamZ, KTE und Schulen statt.

Die Kooperationen mit Grundschulen, weiterführenden Schulen und Berufsschulen in Oberhausen sind sehr vielfältig. Die EBs und die Schulpsychologische Beratungsstelle sondieren die Anfragen nach den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen und verweisen entsprechend weiter.

Ebenso findet eine einzelfallbezogene Zusammenarbeit mit den Schulsozialarbeitern und Schulsozialarbeiterinnen aller Schulen in Oberhausen statt.

Die EV-BST bietet aufgrund von Kooperationsverträgen auch Vorträge in der Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Familien- und Erwachsenenbildungswerk an.

Vorträge

7 Therapie und Beratung von Familien mit Migrationshintergrund

Die Zusammenarbeit mit Familien mit Migrationshintergrund erfordert besondere, interkulturelle Kompetenzen der Fachkräfte. Für die EB ist festzuhalten:

- „ *Migrantenspezifische Beratungsarbeit muss die gesellschaftliche und soziale Lage der jeweils Ratsuchenden, ihre psychosozialen Rahmenbedingungen und die spezifische Migrationsgenese berücksichtigen.*
- *Beraterinnen und Berater benötigen fundierte Kenntnisse über die psychodynamischen, familiendynamischen und gesellschaftlichen Begleitprozesse der Migration.*
- *Kenntnisse über die kulturellen, religiösen, und politischen Hintergründe, Erziehungs- und Werthaltungen der Ratsuchenden sind notwendig, müssen aber auch kritisch hinterfragt werden, damit unzulässige Ethnisierungen und Verallgemeinerungen sowie Vorurteilsbildung vermieden werden(...)“¹³*

Migrantinnen und Migranten kennen aus ihren jeweiligen Herkunftsländern oftmals nicht die Unterstützungsstrukturen, wie sie in Deutschland vorgehalten werden. Hier ist es die Aufgabe, das Angebot so niedrigschwellig wie möglich zu halten. Ein Beispiel für niedrigschwellige Angebote ist die Mobile Erziehungsberatung (siehe Kapitel 5 – Spezielle Angebote, Gruppenangebote und Projekte und Kapitel 6 – Kooperation mit Familienzentren/Kindertageseinrichtungen und Schulen). Ein erster Kontakt zu den EB kann somit in einer bereits bekannten Umgebung stattfinden, um auf diesem Wege die Zugangswege zu vereinfachen.

Eine besondere Herausforderung sind die oftmals herrschenden Sprachbarrieren. In enger Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Integrationszentrum können Sprachmittlerinnen und Sprachmittler angefragt werden, die die einzelnen Prozesse begleiten. Bei der Wahl der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler ist zu beachten, dass die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler und die zu beratenden Familien sich (nach Möglichkeit) nicht kennen. Dies kann nicht in allen Fällen, insbesondere bei weniger weit verbreiteten Sprachen, wie es exemplarisch bei afrikanischen Dialekten öfter der Fall ist, gewährleistet werden. Wenn Freunde und Bekannte oder gar die eigene Familie übersetzt, kann dies dazu führen, dass die Ratsuchenden sich nicht in der Tiefe öffnen können, wie es für das Gelingen eines Prozesses vonnöten ist.

Die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler unterliegen der Schweigepflicht und dürfen sich, ohne Zustimmung der Ratsuchenden, nicht mit Dritten über das Gehörte austauschen.

Des Weiteren sollten die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler das Gehörte so wortgetreu wie möglich übersetzen und, ohne eine eigene Interpretation, an die Therapeutin oder den Therapeuten weitergeben. Gerade hier liegt die größte Schwierigkeit. Kommunikation ist nicht nur das Gesagte, sondern auch das Lesen von

niedrigschwellig

Sprachmittler und
Sprachmittlerinnen

¹³ Vgl. Fachliche Grundlagen der Beratung, bke, 2015, S. 80 ff.

Körpersprache und Gesichtsausdrücken im Kontext mit dem gesprochenen Wort. Auch der kulturelle Hintergrund spielt eine große Rolle, um eine Aussage in den richtigen Kontext setzen zu können. Sprichwörter, die in einem Land gang und gäbe sind und von den meisten Mitbürgerinnen und Mitbürger verstanden werden, können möglicherweise nicht ohne Sinnverlust in das Deutsche übersetzt werden. Aus diesen Punkten setzt sich unsere alltägliche Kommunikation zusammen. Für den therapeutisch-beraterischen Prozess ist das Verstehen dieser feinen Nuancen eminent wichtig, um Gefühle spüren und verstehen zu können. Ein Teil dieser Informationen geht bei einer Übersetzung verloren. Dies erschwert einen Prozess und kann dazu führen, dass ein Ratsuchender sich von der Therapeutin oder dem Therapeuten nicht verstanden fühlt. Eine Therapie bzw. Beratung in der eigenen Muttersprache ist somit oftmals sinnstiftender, wenn auch nicht immer möglich.

In der Zusammenarbeit mit Flüchtlingsfamilien kommt zu den oben genannten Aspekten ein weiterer Aspekt hinzu.

Hier werden uns in der Beratungsarbeit häufig schwer- und meist mehrfachtraumatisierte Ratsuchende begegnen (siehe Kapitel 8 – Trauma und Flucht – Erziehungsberatung im Netzwerk der Hilfen).

Menschen, die oft aus Angst um ihr Leben und das Leben ihrer Familien aus ihrem Heimatland geflohen sind, haben extrem belastende Strapazen und Situationen auf sich genommen. Diese Erfahrungen und die Erfahrungen in dem Heimatland haben für die Flüchtlinge in fast allen Fällen einen zusätzlichen traumatischen Charakter.

Die Oberhausener EB bieten stabilisierende Gespräche an – können jedoch an ihre Grenzen stoßen, weshalb die Zusammenarbeit der Zuweisenden (JA) mit dem Netzwerk der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Oberhausen eine besondere Relevanz hat.

Die Oberhausener EB kooperieren anlassbezogen mit dem Kommunalen Integrationszentrum.

mehrfachtraumatisiert

8 Trauma und Flucht – Erziehungsberatung im Netzwerk der Hilfen

Bei Kindern/Jugendlichen und ihren Eltern, die aus Kriegs- und Krisengebieten nach Deutschland kommen, können Traumatisierungen vorliegen. Ebenso ist die Flucht selbst belastend und löst Trennungs- und Verlassensängste aus. Manche Kinder haben in den Kriegsgebieten oder auf der Flucht Elternteil(e)/nahe Verwandte verloren, oder ein Elternteil befindet sich noch im Herkunftsland, um das sie sich besondere Sorgen machen.

In Deutschland angekommen sollen sie Deutsch lernen und zur Schule gehen. Doch manche Kinder können noch gar nicht lernen, sich nicht integrieren, weil das Erlebte bei ihnen eine Lernblockade auslöst.

Auch ihre Eltern haben ebenfalls Schreckliches durchgemacht. Sie haben Ängste, Erinnerungen an Gewalt und Zukunftssorgen. Deshalb können sie ihren Kindern zunächst meist nicht die erforderliche Stabilität geben.

In den Kriegs- und Krisengebieten haben sie meist grausame menschliche Gewalt erlitten oder beobachtet. Diese wirken besonders tiefgreifend, da dadurch das grundlegende Vertrauen gegenüber Mitmenschen gestört wird und die Beziehungsfähigkeit der Geschädigten beeinträchtigt wird.

Je nach Schweregrad kann sich neben der klassischen Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) und anderen Traumafolgestörungen eine ausgeprägte dissoziative und affektive Symptomatik entwickeln. Dies erschwert die Integration in die Gesellschaft.

Wie können die drei Erziehungsberatungsstellen den Familien in Oberhausen helfen?

Die EB können wegen ihrer Niederschwelligkeit erste diagnostische Gespräche führen und Kontakt sowie Vertrauen zur Familie aufbauen.

Wenn sich traumatisierte Ratsuchende an die Beratungsstellen wenden, werden stabilisierende Gespräche und entlastende Maßnahmen angeboten, bis ein Therapieplatz für die Betroffenen zur Verfügung steht.

Die Oberhausener EBs möchten einen Beitrag dazu leisten, dass Kinder und Jugendliche in ihrer neuen Umgebung und mit ihren Bezugspersonen real in Sicherheit sind und sich auch in Sicherheit fühlen.

Konkrete Angebote der EBs in Oberhausen

Im Rahmen der Einzelfallhilfe können sich Eltern, Schulen, Kitas, ehrenamtliche Flüchtlingshelfer u. a. an die Beratungsstellen wenden und um Hilfestellung für ein Kind, einen Jugendlichen und/oder die Familie nachsuchen. Das Angebot erstreckt sich über pädagogisch stabilisierende Angebote bis hin zu therapeutischen Angeboten.

traumatisierte Kinder

dissoziative und
affektive Symptomatik

stabilisierende
Gespräche

Wie bereits in Kapitel 5.b – Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen, ausgeführt, arbeitet die EV-BST in der Notfallseelsorge Oberhausen mit.

Die CV-EB arbeitet eng vernetzt mit der Regionalen Flüchtlingsberatungsstelle des CV zusammen. Beratungsgespräche werden über eine zeitnahe Vermittlung mit der Zustimmung der/des Personensorgeberechtigten/Vormundes ermöglicht und durchgeführt.

In der PB können stabilisierende Gespräche im Rahmen einer Traumatherapie erfolgen. Da in der Traumatherapie oftmals eine langfristige Anbindung, Diagnostik und mitunter auch eine medikamentöse Einstellung von Nöten ist, erfolgt auch die Weiterverweisung an die niedergelassenen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sowie an die niedergelassenen Psychiater und Psychiaterinnen.

Darüber hinaus werden in der PB, bei Bedarf Trauergruppen für Jugendliche/junge Erwachsene in Kooperation mit dem Sternenzelt angeboten (siehe Kapitel 5 – Spezielle Angebote, Gruppenangebote und Projekte).

9 Trennung und Scheidung

Die Arbeit in dem Bereich von Trennung und Scheidung stellt einen der Schwerpunkte im Angebot der drei EB dar (siehe Kapitel 10 – Landesstatistik). Grundlage ist der § 28 SGB VIII in Kombination mit dem § 17 SGB VIII, Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, der besagt:

„(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

- 1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,*
- 2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,*
- 3. im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.*

(2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligte Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.“¹⁴

Die meisten der Beratungsprozesse in diesem Bereich haben die vielseitigen Konsequenzen und Folgen in den Wochen und Jahren nach einer Trennung zum Inhalt. Es werden jedoch auch Beratungen während akuter Trennungsphasen bzw. im Vorfeld möglicher Trennungen angefragt.

9.a Trennung und Scheidung

Ziel in der Arbeit mit sich trennenden Eltern ist es, ein einvernehmliches, d. h. für alle tragbares Konzept zur Wahrnehmung der Elternverantwortung zum Wohl der Kinder zu erarbeiten. Hierbei ist es wichtig, die vielfältigen Belastungsaspekte der Eltern zu erfassen. Eltern müssen in der oft krisenhaften Phase vor, während oder nach einer Trennung eine große Anpassungsleistung vollbringen. Sie sehen sich gleichzeitig mit

§ 17 SGB VIII

Einvernehmen

¹⁴ § 17 SGB VIII

vielen ungeklärten Themen konfrontiert, die bspw. eine Neuregelung der Finanzen, der Wohnsituation, Umgangsregelungen und vor allem den Verlust persönlicher Beziehungen betreffen. Die Oberhausener EB halten hierfür sowohl Paar-, Einzel- als auch familientherapeutische Angebote vor. Bei vorhandenen Personalkapazitäten wird im Co-Team (ein Therapeut, eine Therapeutin) mit beiden Elternteilen oder parallel in Einzelprozessen mit den Elternteilen gearbeitet.

Die Therapeutinnen und Therapeuten tragen zudem Sorge, dass die Kinder immer wieder in den Blick genommen und angemessen an dem Prozess beteiligt werden. Grundlage ist eine fachlich diagnostische Einschätzung der Situation des Kindes innerhalb des Familiensystems und deren Rückmeldung an die Eltern. Zur Unterstützung des Kindes werden, je nach Bedarf, einzeltherapeutische oder gruppentherapeutische Angebote empfohlen.

9.b Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren: Hochkonflikthafte Eltern

Eltern werden im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe als hochkonflikthaft bezeichnet, wenn zwischen ihnen in Folge einer Trennung über eine längere Zeit ein konstant hohes Konfliktniveau besteht, das sich weder durch gerichtliche noch außergerichtliche Interventionen nachhaltig reduzieren lässt. In erster Linie geht es bei diesen Konflikten um Umgangs- und Sorgerechtsvereinbarungen. Häufig sind mehrere Helfersysteme unterschiedlicher Professionen beteiligt, um bei einer Bearbeitung der Konflikte zu unterstützen. Die Zusammenarbeit mit hochkonflikthaften Eltern ist von einer besonderen Sensibilität gekennzeichnet. Die Prozesse sind lang andauernd und hochkomplex.

Die Zuweisung der hochkonflikthaften Elternpaare an die Oberhausener EB erfolgt in der Regel durch die Erzieherische Jugendhilfe oder das Familiengericht. Im Jahre 2016 wurde eine Schweigepflichtentbindung entwickelt, die es ermöglicht Informationen über die Rahmenbedingungen (Arbeit läuft, Arbeit ist positiv/negativ beendet) an die Erzieherische Jugendhilfe und über diese an das Familiengericht geben zu können.

Seit dem 01.09.2009 sind die verfahrensrechtlichen Regelungen, die auf das 'Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit' (FGG) und die 'Zivilprozessordnung' (ZPO) verteilt waren, in dem 'Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit' (FamFG) gebündelt. Durch den § 156 FamFG, Hinwirken auf Einvernehmen,

„(1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der

CO-Team

hohes Konfliktniveau

Hinwirken auf
Einvernehmen

elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht kann anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Es kann ferner anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. Die Anordnungen nach den Sätzen 3 und 4 sind nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

(2) Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich). Das Gericht billigt die Umgangsregelung, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) Kann in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, eine einvernehmliche Regelung im Termin nach § 155 Abs. 2 nicht erreicht werden, hat das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern. Wird die Teilnahme an einer Beratung, an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder einer sonstigen Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung oder eine schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht in Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht betreffen, den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen. Das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören.“¹⁵

kann das Familiengericht Eltern in Folge einer Trennung die Empfehlung aussprechen bzw. die Auflage erteilen, sich Unterstützung bei einer EB zu suchen, um den Konflikt auf der Elternebene zum Wohle des Kindes zu lösen. Die Praxis in den Oberhausener EB zeigt, dass familiengerichtliche Auflagen zur Beratung, vor allem sog. hochkonflikthaften Eltern, erteilt werden.

Da die Beratungen in den EB Zeit benötigen, kann das Familiengericht eine Aussetzung des Verfahrens gemäß §§ 21, 136 FamFG beantragen. Eine Aussetzung des Verfahrens bedeutet oftmals, zumindest für den Antragssteller bei Gericht, eine Zunahme an erlebtem Druck, da sich die Umstände, die zu der Antragsstellung geführt haben, vorerst nicht ändern. Dieser erlebte Druck betrifft nicht beide Elternteile zu gleichen Teilen und muss in der Beratungsarbeit besondere Berücksichtigung finden.

Das Gebot der Freiwilligkeit gilt auch bei einer gerichtlichen Anordnung, das heißt, es folgen bei Nichtteilnahme keine rechtlichen Konsequenzen. Die EB unterliegen der Schweigepflicht. Auch bei einer Entbindung der Schweigepflicht durch beide Elternteile werden nur Statusinformationen zum Beratungsprozess (Prozess

Unterstützung als
Auflage

keine rechtlichen
Konsequenzen

¹⁵ § 156 FamFG

läuft/pausiert/ist beendet worden; Zeitpunkt der nächsten angesetzten Termine u.ä.), jedoch keine inhaltlichen Informationen über die Sitzungstermine, an das Gericht weitergegeben.

Ziel der überweisenden Stellen ist es, dass die Eltern einvernehmliche Regelungen erzielen und eine verbesserte Kommunikation untereinander erarbeiten. In allen Fällen hat die Anmeldung der Eltern selbstständig zu erfolgen (siehe Kapitel 3 – Exemplarischer Ablauf einer Therapie/Beratung). Seltener wenden sich Eltern direkt an die Oberhausener EB.

Die Beratungs- und Mediationsarbeit mit hochkonflikthaften Familien bringt einen besonders hohen Zeitaufwand und vergleichsweise starke psychische Belastungen für die Therapeutinnen und Therapeuten mit sich. Da herkömmliches Wissen und in anderen Kontexten bewährte Methoden oft nicht ausreichen, um nachhaltige Regelungen mit den Eltern zu treffen, wird nach gesonderten Konzeptionen gearbeitet. So werden z.B. die Beratungen, wie bereits dargestellt, in der Co-Beratung durchgeführt.

verbesserte
Kommunikation

10 Landesstatistik

Im Folgenden werden die statistischen Daten aus dem Jahr 2023 der drei Oberhausener EB, wie sie in der Landesstatistik erfasst wurden, vorgestellt und in den Vergleich zu den statistischen Daten aus den Jahren 2020 bis 2022 gestellt.

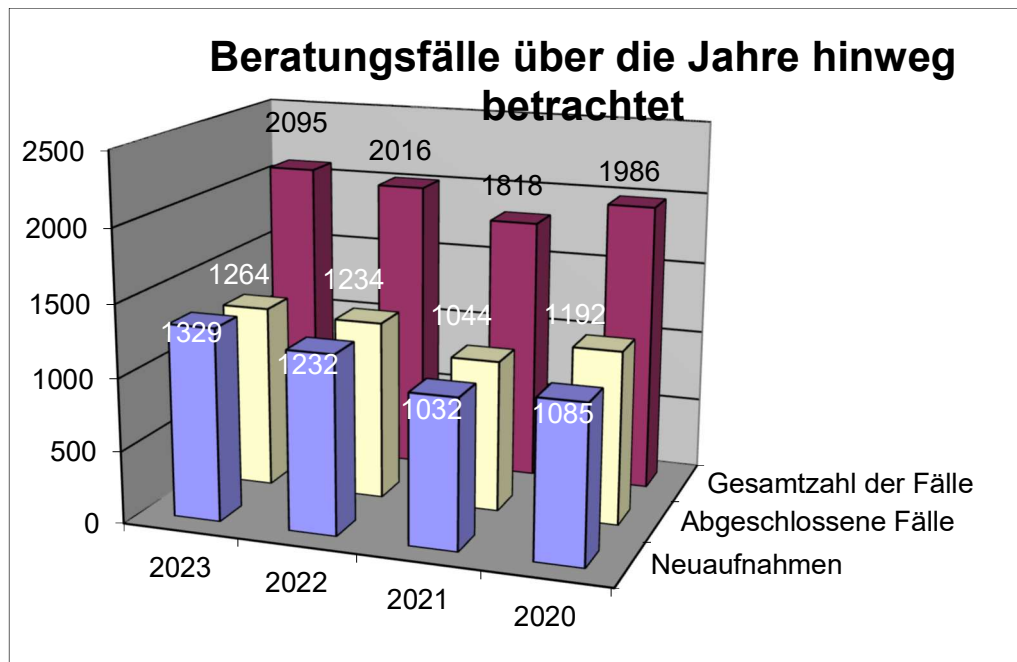
Die Prozentwerte beziehen sich auf das Jahr 2023. Aufgrund der Lesbarkeit sind die angegebenen Prozentwerte gerundet.

Betreute Ratsuchende (01.01.2023 bis 31.12.2023)	2.095
Neuanmeldungen	1.329
Übernahmen aus den Vorjahren	766
in 2023 abgeschlossene Prozesse	1.264
davon:	
▪ außerhalb des SGB VIII	82
▪ Familien mit mindestens einem Elternteil mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit	344

Die folgenden statistischen Daten berufen sich auf die von Seiten des Landes NRW abgefragte Jahresstatistik.

In manchen Tabellen gibt es unterschiedliche Grundgesamtheiten, da sich die statistischen Daten auf unterschiedliche Grundlagen beziehen. So wurden z.B. in den Vorjahren begonnene Prozesse in 2023 abgeschlossen, oder es werden unterschiedliche Daten in der Landesstatistik erfasst. Unter den entsprechenden Tabellen oder im fortlaufenden Text befinden sich Hinweise auf eine geänderte Grundgesamtheit.

Die folgende Abbildung zeigt die Neuaufnahmen und abgeschlossenen Fälle über die Jahre hinweg.



Im Jahr 2023 konnten 1.264 Beratungsprozesse abgeschlossen werden – im Jahr 2022 waren dies 1.234.

Dem stehen 1.329 Neuanmeldungen im Jahre 2023 gegenüber – diese lagen im Jahr 2022 bei 1.232.

Die Anzahl der Übernahme aus dem Vorjahr (2022) beläuft sich auf 766.

Die Gesamtzahl der Beratungsfälle in 2023 fällt mit 2.095 höher aus, als in den vorangegangenen Jahren. Dies ist vor allem auf den deutlichen Zuwachs an Neuanmeldungen zurückzuführen (1.329 zu 1.232 - s.o.).

Aufgrund der unterschiedlichen Grundgesamtheiten werden im Weiteren vornehmlich die Prozentwerte und nicht die tatsächlichen Werte im Text dargestellt, um die Verhältnisse von Verteilungen vergleichbarer zu machen.

Wartezeit bei Neuanmeldungen								
Zwischen Anmeldung und erstem Gespräch	2020	%	2021	%	2022	%	2023	%
		2020		2021		2022		2023
bis zu 14 Tagen	661	61	665	64	791	64	776	58
bis zu einem Monat	247	23	240	23	228	19	309	23
bis zu 2 Monaten	132	12	93	9	176	14	206	16
Länger als 2 Monate	45	4	34	3	37	3	38	3

Wartezeit von ca.
14 Tagen

In ≈58 % der Anmeldungen konnte eine Wartezeit bis zu einem Ersttermin von bis zu 14 Tagen erreicht werden - dies ist auch mit auf die gestiegenen Anmeldezahlen zurückzuführen. Insgesamt ≈81 % der Ratsuchenden konnte innerhalb eines Monats ein Erstgespräch angeboten werden. Zu erwähnen ist hierbei, dass ≈65% der Ratsuchenden ohne weitere Wartezeit eine fortlaufende Beratung nach einem Monat angeboten werden konnte. Das erklärte Ziel ein Erstgespräch innerhalb von 14 Tagen bei ca. 70 % der Anmeldungen anzubieten, konnte in diesem Jahr nicht erreicht werden.

In dieser Grundgesamtheit sind Anmeldungen aus dem Jahre 2022 miterfasst, die einen ersten Termin in den EB im Jahre 2023 erhielten.

Anmeldegründe (bei abgeschlossenen Prozessen)								
Rechtsgrundlage	2020	%	2021	%	2022	%	2023	%
		2020		2021		2022		2023
§ 16 SGB VIII	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 17 SGB VIII	6	<1	2	<1	0	0	0	0
§ 18 SGB VIII	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 28 SGB VIII	1.114	93	950	91	1.131	92	1.171	93
§ 35 a SGB VIII	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 41 SGB VIII	7	<1	1	<1	21	2	11	1
Sonstiges	0	0	0	0	0	0	0	0
Außerhalb SGB VIII	65	5	91	9	82	6	82	6

Der Großteil der Anmeldegründe (≈93 %) liegt, wie im letzten Jahr, in dem originären Aufgabenbereich der drei Oberhausener Erziehungsberatungsstellen, dem § 28 SGB VIII.

Durch den Ausbau der PB zu einer Beratungsstelle im Bereich 'Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche' erfolgen nun vermehrt Anfragen mit diesem Anmeldegrund. In 2023 gingen insgesamt 42 Anfragen von Ratsuchenden zu diesem Themenbereich in der PB ein.

Alterstabelle der Kinder / Jugendlichen / Jungen Erwachsenen (bei abgeschlossenen Prozessen)								
	2020	%	2021	%	2022	%	2023	%
		2020		2021		2022		2023
0 – unter 3	123	11	120	13	103	9	107	9
3 – unter 6	248	22	214	22	243	21	228	19
6 – unter 9	217	19	173	18	226	20	267	23
9 – unter 12	180	16	151	16	197	17	210	18
11 – unter 15	148	13	116	12	168	15	169	14
15 – unter 18	120	11	105	11	131	11	112	10
18 – unter 21	60	6	56	6	67	6	53	4
über 21	31	3	18	2	17	1	36	3

In dieser Tabelle sind die Werte der Prozesse außerhalb des KJHG nicht eingerechnet.

In 2023 wurden in den drei Oberhausener EB in den abgeschlossenen Prozessen insgesamt 601 weibliche und 581 männliche Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene angemeldet (ohne die Anfragen außerhalb SGB VIII). In 2022 lagen diese Werte bei 618 Klientinnen und bei 534 Klienten.

Insgesamt wurden im Jahr 2023 1.146 Beratungen mit Kindern und Jugendlichen unter 21 Jahren (und deren Erziehungssorgeberechtigten) und 36 Beratungen mit jungen Erwachsene über 21 Jahren abgeschlossen. In Oberhausen lebten zum Stand 31.12.2023 insgesamt 42.021 Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren und 13.174 junge Erwachsene im Alter von 21 – unter 27 Jahren in Oberhausen. Somit haben sich bei den abgeschlossenen Prozessen, insgesamt $\approx 2,14$ % der Oberhausener Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ratsuchend an die drei Oberhausener EBs gewandt.

Die Grundgesamtheit aller Beratungsfälle von 2.095 (s.o.) beinhaltet auch die Fälle außerhalb des SGB VIII. Die Quote der Fälle außerhalb des SGB VIII liegt bei den abgeschlossenen Fällen bei 6 %. Verrechnet man diese mit den 2.095 Gesamtfällen verbleiben mit 94 % eine geschätzte Grundgesamtheit von 1.969 Fällen innerhalb des SGB VIII. Auf der Grundlage dieser Schätzung haben wir $\approx 3,57$ % der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen – bzw. (und / oder) deren Eltern mit unserer Beratungsarbeit erreicht.

Die erfassten Daten belegen eine Streuung über die gesamte Altersspanne. Der höchste prozentuale Wert liegt, anders als im Vorjahr, in diesem Jahr mit ≈ 23 % in dem Alter von 6 – unter 9 Jahren des Gesamtvolumens, gefolgt von ≈ 19 % für die Altersspanne von 3 – unter 6 Jahren. Es lässt sich festhalten, dass das Hauptaufgabenfeld im Alter von bis unter 18 Jahren (mit ≈ 93 %) liegt. Im Vorjahr fand in der gleichen Altersspanne ebenfalls eine Zusammenarbeit mit ≈ 93 % der anfragenden Klienten statt. Der Anteil an Eltern mit Kindern unter 3 Jahren blieb im Jahre 2023 mit 9 % gleich wie im Jahr 2022 (9 %).

**Hauptaufgabenfeld
im Alter von
3 – unter 9 Jahren**

Bildungs- und Berufssituation des Kindes / Jugendlichen / Jungen Erwachsenen (bei abgeschlossenen Prozessen)								
	2020	%	2021	%	2022	%	2023	%
		2020		2021		2022		2023
Keine institutionelle Betreuung	89	8	96	10	79	7	74	6
Tageseinrichtung für Kinder	303	27	247	26	277	24	284	24
Grundschule	279	25	236	25	285	25	310	26
Hauptschule	0	<1	2	<1	1	<1	4	<1
Sekundarschule							1	<1
Förderschule	17	2	16	2	18	2	25	2
Realschule	67	6	52	5	63	5	45	4
Gymnasium	123	11	94	10	185	16	131	11
Gesamtschule	125	11	103	11	128	11	165	14
Fachoberschule/ Fachschule/ Berufskolleg	26	2	29	3	37	3	19	2
Fachhochschule/ Hochschule	14	1	7	1	8	<1	17	1
in Quali. Maßnahme/ Berufsförderung	9	1	10	1	9	1	7	<1
Berufsausbildung	27	2	30	3	24	2	42	4
Wehr/ -Zivildienst	0	0	0	0	1	<1	2	<1
berufstätig	11	1	4	<1	6	<1	15	1
arbeitslos	10	1	8	<1	8	<1	12	1
sonstiges/ unbekannt	27	2	19	2	23	2	29	2

In dieser Tabelle sind die Werte der Prozesse außerhalb des KJHG nicht eingerechnet.

Der Hauptanteil der Kinder und Jugendlichen, mit denen gearbeitet wurde, befanden sich in der Grundschule (≈26 %) und in Tageseinrichtungen für Kinder (≈24 %). In der Zusammenarbeit mit den weiterführenden Schulen betrug der Anteil ≈34 % und sank somit gering im Vergleich zum Vorjahr (≈38 %) an.

Sozioökonomische Situation der Familie (bei abgeschlossenen Prozessen)								
Einkommensquelle	2020	%	2021	%	2022	%	2023	%
		2020		2021		2022		2023
Familie lebt überwiegend...								
...von eigenen Einkünften	904	80	787	83	967	84	964	82
...von Sozialleistungen	223	20	166	17	185	16	202	17
Sonstiges / unbekannt							16	1

In dieser Tabelle sind die Werte der Prozesse außerhalb des KJHG nicht eingerechnet.

≈17 % der angemeldeten Familien erhielten Unterstützung zum Lebensunterhalt. Dem steht der Großteil der anfragenden Personen (≈82 %) gegenüber, die in der Lage sind, überwiegend von ihren eigenen Einkünften zu leben.

eigene Einkünfte

Mindestens ein Elternteil mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit (bei abgeschlossenen Prozessen)								
	2020	%	2021	%	2022	%	2023	%
		2020		2021		2022		2023
Nichtdeutsche Staatsangehörigkeit mind. eines Elternteils	262	23	219	24	292	28	344	29
Familien in denen nicht vorrangig deutsch gesprochen wird	134	12	104	11	123	11	184	16

In dieser Tabelle sind die Werte der Prozesse außerhalb des KJHG nicht eingerechnet.

Insgesamt wurden im Jahre 2023 344 (29 %) Beratungen mit Familien abgeschlossen, bei denen mindestens ein Elternteil keine deutsche Staatsangehörigkeit hat. Im Jahr 2022 waren dies 292 (28 %) Familien.

In der Grundgesamtheit hatten zum Stand 31.12.2023 18,85 % der Oberhausener Bürgerinnen und Bürger eine nicht deutsche Staatsangehörigkeit.

In insgesamt 184 Familien (≈16 %) wird vorrangig die Muttersprache und nicht deutsch gesprochen. Gerade in der Zusammenarbeit mit diesen Familien stehen die EB vor besonderen Herausforderungen, um einen gelingenden Prozess initiieren zu können.

344 Familien mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit mind. eines Elternteils

Familiensituation/Anmelder (bei abgeschlossenen Prozessen) Mehrfachnennungen möglich								
Rechtsgrundlage	2020	%	2021	%	2022	%	2023	%
		2020		2021		2022		2023
vor/in/nach Trennung und Scheidung	414	35	360	34	389	32	404	32
mit Alleinerziehenden	194	16	125	12	179	15	161	13
mit jungen Menschen unter 21	81	7	90	10	178	15	238	20
mit jungen Erwachsenen über 21	27	2	23	2	26	2	35	3
mit Familien deren Kinder unter 21 sind	1.022	91	828	88	961	82	918	77

Die Hauptanfragen erfolgen von Familien mit Kindern unter 21 Jahren ($\approx 77\%$) und jungen Menschen unter 21 Jahren ($\approx 20\%$). Dieser Trend setzte sich aus den beiden Vorjahren fort. Ein weiterer großer Anteil liegt bei Familien, die sich in Trennung und Scheidung befinden ($\approx 32\%$) und bei Alleinerziehenden ($\approx 13\%$). Auch hier setzte sich der Trend aus den Vorjahren weiter fort. Der kleinste Anteil liegt bei jungen Erwachsenen über 21 Jahren ($\approx 3\%$)

In Oberhausen lebten zum Stand 31.12.2023 5.614 alleinerziehende Elternteile zusammen mit ihren Kindern. Dies entspricht 2,64 % der Gesamtbevölkerung.

Seit 2018 beziehen sich die Prozentzahlen auf alle abgeschlossenen Beratungsfälle der 3 EB, unabhängig ob die Beratungen innerhalb des SGB VIII stattgefunden haben oder nicht.

Dauer der Beratung (bei abgeschlossenen Prozessen)								
	2020	%	2021	%	2022	%	2023	%
		2020		2021		2022		2023
unter 3 Monaten	240	20	231	22	337	27	303	24
3 bis 6 Monaten	195	16	154	15	192	16	245	19
6 bis 9 Monaten	353	30	314	30	363	29	365	29
9 bis 12 Monate	173	15	140	13	160	13	157	12
12 bis 18 Monate	124	10	104	10	102	8	101	8
18 bis 24 Monate	51	4	52	5	40	3	48	4
länger als 24 Monate	56	5	49	5	40	3	45	4

$\approx 24\%$ der Therapie- und Beratungsprozesse konnten innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen werden. 2022 lag dieser Wert bei $\approx 27\%$ und 2021 bei $\approx 22\%$.

Wie in den Jahren zuvor, sind auch im Jahr 2023 weiterhin länger andauernde Beratungen und Therapien (6 bis 9 Monate und 9 bis 12 Monate) zu beobachten. Diese Entwicklung hat sich im Vergleich zu den Vorjahren nicht verändert. Die verbleibenden Beratungsprozesse verteilen sich im Jahr 2023 prozentual ähnlich wie im Jahr 2022.

Durch die Darstellung in den Tabellen über mehrere Jahre hinweg, lassen sich auf Dauer sowohl Veränderungen – aber auch, wie in den letzten beiden Jahren in vielen Tabellen sichtbar, die verhältnismäßige Konstanz – der Beratungsarbeit deutlicher erkennen.

Die These aus dem Jahr 2015, dass Anfragen eher einen therapeutischen Hintergrund haben, lässt sich anhand der Länge von Beratungsprozessen im Jahre 2023 erneut bekräftigen. Diese Entwicklungen sind in den Folgejahren weiterhin zu beobachten. Die Erfahrung zeigt ebenfalls, dass die Fälle in den Beratungsstellen über die Jahre hinweg an Komplexität zunehmen.

weiterhin länger
andauernde Prozesse

11 Netzwerkarbeit

Die Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Diensten der Stadt Oberhausen ist eine wesentliche Voraussetzung für eine effektive Arbeit im Einzelfall. Darüber hinaus erleichtert sie die Koordinierung von präventiven Maßnahmen aller Beteiligten.

Durch das Mitwirken in örtlichen Gremien, Arbeitskreisen und Ausschüssen werden gegenseitig Impulse und Vorschläge zur Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Hilfesystems angeregt und diskutiert.

Aufgrund der Fülle hat die Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Kooperations- und Netzwerkpartner/innen

- Ärztinnen und Ärzte
- Allgemeine Sozialberatung des Caritasverbandes Oberhausen
- Apostelkirchengemeinde Oberhausen-Tackenberg
- (Ambulantes) Hospiz
- Bewährungshilfe
- Bildungs – und Erziehungspartnerschaft für Eltern in Oberhausen
- Die Falken Oberhausen
- Die Kurbel
- Donum vitae
- Ehe- und Lebensberatungsstelle des CV Mülheim/Ruhr
- empOwer
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
- Evangelische Gemeinden des Kirchenkreises Oberhausen
- Evangelisches Familien - Erwachsenenbildungswerk
- Familienzentren
- Familiengericht
- Flüchtlingsberatungsstelle des CV Oberhausen
- Gesundheitsorientierte Familienbegleitung (Familienhebammen und Familienkinderkrankenschwestern)
- Interdisziplinäres Frühförderzentrum IFF, Ameos Klinikum Oberhausen
- INTEGRO
- Jugendgerichtshilfe
- Katholische Familienbildungsstätte des Katholischen Stadthauses Oberhausen
- KIM - Kinder im Mittelpunkt
- Kinderärztinnen und Kinderärzte
- Kindertageseinrichtungen
- Kommunales Integrationszentrum
- Kompetenzzentrum Suchtberatung Oberhausen
- Krankenhäuser und (Reha-)Kliniken
- Netzwerkkoordination Frühe Hilfen

- Niedergelassene (Kinder- und Jugendlichen) Psychiaterinnen und Psychiater
- Niedergelassene (Kinder- und Jugendlichen) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
- Ökumenische Notfallseelsorge Oberhausen
- Pflegekinderdienst des Caritasverbandes Oberhausen
- Pro Familia
- Regionalteams Erzieherische Jugendhilfe
- Ruhrwerkstatt
- Schulpsychologische Beratungsstelle
- Schulen (Grundschulen /Weiterführende Schulen/Berufskollegs)
- Servicestelle Kindesschutz
- Schulsozialarbeit
- Schwangerenberatungsstelle des Caritasverbandes Oberhausen
- Sozialpädiatrische Zentren
- Sternenzelt
- Träger der örtlichen Jugendhilfe
- Zielgruppenspezifische Beratungsstellen (z.B Frauenberatungsstellen)
- ZAQ
- u.a.

Arbeitskreise, Runde Tische und Gremien

- AG § 78 und Facharbeitsgruppen und -kreise
- AK Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung
- AK Familien erreichen/Frühe Hilfen
- AK Gewalt
- AK Kindergesundheit der Gesundheitskonferenz
- FAK Schulumüdigkeit
- FAK Sexualisierte Gewalt und ihre Auswirkung auf Kinder und Jugendliche
- Beratungsstellen in Oberhausen für Menschen mit Behinderung
- Bildungskonferenz
- Bündnis seelische Gesundheit
- Fachkonferenz Familienberatung der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen im Bistum Essen (AGkE)
- Fachtag FamFG
- FAG Beratung
- FAG Jugendhilfe und Schule
- Fortbildungsangebote für Lehrer von IVK-Klassen (Internationale Vorbereitungsklassen) zum Thema Trauma bei Flüchtlingen (neu)
- Interventionszirkel sex. Gewalt
- Interventionsgruppe 'Psychologische Beratung innerhalb der Stadt Oberhausen'
- Jugendhilfeausschuss
- Jugend stärken im Quartier (ehem. 2. Chance)
- Kein Kind zurücklassen

- Konferenz der Leiterinnen und Leiter kommunaler Erziehungsberatungsstellen
- Leiterkonferenz der Evangelischen Beratungsstellen im Rheinland
- Recklinghausener Kreis (Vorbereitung der Konferenz der Leiterinnen und Leiter kommunaler Erziehungsberatungsstellen)
- Netzwerktreffen Frühe Hilfen
- Netzwerk Psychotherapie Oberhausen
- Oberhausener Fachtag
- Pooltreffen der Kinderschutzfachkräfte
- Qualitätszirkel ADHS
- RT Alleinerziehende
- Steuerungsgruppe Frühe Hilfen
- Teilnahme am Projekt achtung!
- Teilnahme an Experten- und Expertinnendialogen
- Teilnahme an Sozialraumgesprächen
- Unterschiedliche Gremien und Einrichtungen der Evangelischen Kirche Oberhausen
- Zusammenarbeit Kinderärzte
- u.a.

12 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der drei Oberhausener Erziehungsberatungsstellen im Stadtgebiet	1
Abbildung 2: Logo des Caritasverbandes Oberhausen e.V.	3
Abbildung 3: Lage der EB-CV	3
Abbildung 4: Logo der DWO gGmbH.....	5
Abbildung 5: Lage der EV-BST	5
Abbildung 6: Logo der PB	7
Abbildung 7: Lage der PB.....	7

13 Rechtsquellenverzeichnis

13.a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen, zu ihrer Teilhabe beitragen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,

2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,

3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

(5) (weggefallen)

§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,

2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,

3. im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

(2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligten Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.

§ 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung

1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,

2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

(4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

(1) Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn

1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,

2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,

3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und

4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.

(2) Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach Absatz 3 Satz 2 abgeschlossen wurde, können bei der Betreuung und Versorgung des Kindes auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Die Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes sollen sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.

(3) § 36a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme insbesondere zugelassen werden soll, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. In den Vereinbarungen entsprechend § 36a Absatz 2 Satz 2 sollen insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten sichergestellt werden.

§ 28 Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.

(3) Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden. Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe, sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch zu beachten.

(4) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

(5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.

§ 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe bleiben unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung nach § 28, zulassen. Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. Dabei finden der nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelte Bedarf, die Planungen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 sowie die geplanten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung nach § 80 Absatz 3 Beachtung.

(3) Werden Hilfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn

1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat,
2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und
3. die Deckung des Bedarfs
 - a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder
 - b) bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung

keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat.

War es dem Leistungsberechtigten unmöglich, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Hilfebedarf in Kenntnis zu setzen, so hat er dies unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

§ 37a Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird, und in den Fällen, in denen die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet werden. Zusammenschlüsse von Pflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

(1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

§ 80 Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,

2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und

3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,

2. ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,

3. ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist,

4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können,

5. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,

6. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen nach Maßgabe von § 36a Absatz 2 umfasst auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

13.b Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

§ 21 Aussetzung des Verfahrens

(1) Das Gericht kann das Verfahren aus wichtigem Grund aussetzen, insbesondere wenn die Entscheidung ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Verfahrens bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist. § 249 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Beschluss ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozessordnung anfechtbar.

§ 136 Aussetzung des Verfahrens

(1) Das Gericht soll das Verfahren von Amts wegen aussetzen, wenn nach seiner freien Überzeugung Aussicht auf Fortsetzung der Ehe besteht. Leben die Ehegatten länger als ein Jahr getrennt, darf das Verfahren nicht gegen den Widerspruch beider Ehegatten ausgesetzt werden.

(2) Hat der Antragsteller die Aussetzung des Verfahrens beantragt, darf das Gericht die Scheidung der Ehe nicht aussprechen, bevor das Verfahren ausgesetzt war.

(3) Die Aussetzung darf nur einmal wiederholt werden. Sie darf insgesamt die Dauer von einem Jahr, bei einer mehr als dreijährigen Trennung die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

(4) Mit der Aussetzung soll das Gericht in der Regel den Ehegatten nahelegen, eine Eheberatung in Anspruch zu nehmen.

§ 156 Hinwirken auf Einvernehmen

(1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht kann anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Es kann ferner anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. Die Anordnungen nach den Sätzen 3 und 4 sind nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

(2) Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich). Das Gericht billigt die Umgangsregelung, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) Kann in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, eine einvernehmliche Regelung im Termin nach § 155 Abs. 2 nicht erreicht werden, hat das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern. Wird die Teilnahme an einer Beratung, an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder einer sonstigen Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung oder eine schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht in Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht betreffen, den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen. Das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören.

14 Literaturverzeichnis

Hrsg. MENNE, Fachliche Grundlagen der Beratung – Empfehlungen, Stellungnahmen und Hinweise für die Praxis

Fürth 2015

Bundesministerium der Justiz, FamFG – Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

www.gesetze-im-internet.de

BKE – 2/12 – Informationen für Erziehungsberatungsstellen – Dokumentation von Gefährdungseinschätzungen

Fürth 2012/2013

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, QS 22 – Qualitätsprodukt Erziehungsberatung

Düsseldorf 1999

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, QS EB – Qualitätsstandards für die Erziehungs- Familien- und Jugendberatung

Fürth 2022

Bundesministerium der Justiz, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe

www.gesetze-im-internet.de

WIESNER, u. a., SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe – Kommentar – Auflage 5

München 2015

15 Glossar

AD(H)S	Aufmerksamkeitsdefizit- (Hyperaktivitäts) Syndrom
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
bke	Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DWO	Diakoniewerk Oberhausen gGmbH
EB	der drei Oberhausener Erziehungsberatungsstellen
EB-CV	Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Oberhausen
EFL	Ehe-, Familien- und Lebensberatung
EV-BST	Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen
FamF	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamZ	Familienzentren
FGG	Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
KIM	Kinder im Mittelpunkt
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KTE	Kindertageseinrichtungen
LRS	Lese-Rechtschreib-Schwäche
LVR	Landschaftsverband Rheinland
MKJFGFI	Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW
PB	Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern der Stadt Oberhausen
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
VzÄ	Vollzeitäquivalenz
WHO	Weltgesundheitsorganisation
ZPO	Zivilprozessordnung

16 Impressum

Marc-Oliver Baumann
Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Oberhausen
Am Förderturm 8
46049 Oberhausen

Dr. Gereon Heindrichs
Diakoniewerk Oberhausen gGmbH - Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen
Grenzstr. 73c
46045 Oberhausen

Daniel Post
Psychologische Beratungsstelle
für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern
der Stadt Oberhausen
Schwarzwaldstr. 25 – 27
46119 Oberhausen

Deckblatt:
David Erlenkamp

Stand: Juni 2024